

Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert

Autor(en): **Gilomen, Hans-Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **82 (1982)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert*

von

Hans-Jörg Gilomen

Über den spätmittelalterlichen Rentenmarkt verschiedener Städte ist in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Arbeiten erschienen, die v.a. die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte des Rentengeschäfts behandeln¹. Dass sich darunter mehrere Untersuchungen über Lübeck und Hamburg befinden, weist auf die Anreger dieser Forschungen Ahasver von Brandt und Rolf Sprandel ebenso hin, wie auf die besonders günstige Quellenlage dieser Städte, die es erlaubt, das wichtige private Rentengeschäft quantitativ zu erfassen und so – beim praktischen Fehlen spätmittelalterlicher Banken im Hansebereich – fast den gesamten Geld-

★ *Abkürzungen:*

FrB	Fontes rerum Bernensium, 10 Bde, Bern 1883–1956
RQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen
StA Basel	Staatsarchiv Basel-Stadt
StA Bern	Staatsarchiv Bern
UBB	Urkundenbuch der Stadt Basel, 11 Bde, Basel 1890–1910

¹ Die umfangreiche ältere Literatur kann hier nicht aufgeführt werden. Einen kurzen, aber ausgezeichneten Überblick bieten E.B. und M.M. Fryde, *Public Credit, with Special Reference to North-Western Europe*, in: *The Cambridge Economic History of Europe*, vol. 3, ed. M.M. Postan, E.E. Rich, E. Miller, Cambridge 1965, 430–553, insbesondere 527–553. Weitere Literatur findet sich in den Bibliographien der neueren Arbeiten, von denen die folgenden genannt seien: Margarete Schindler, *Buxtehude. Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt*, VSWG Beiheft 42, Wiesbaden 1959. – Jürgen Bohmbach, *Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarkts 1300–1350*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41, 1969, 119–133. – Rolf Sprandel, *Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter*, in: *Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hg. von H. Kellenbenz, Stuttgart 1971, 14–23 (*Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16) – Klaus Richter, *Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330*, Hamburg 1971 (*Beiträge zur Geschichte Hamburgs* 6) – Peter Gabriëlsson, *Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der nordwestdeutschen Stadt*, Hamburg 1971 (*Beiträge zur Geschichte Hamburgs* 7) – Hans

kreditsektor darzustellen, wodurch reich differenzierte Fragestellungen möglich werden².

Eine solche Quellengrundlage fehlt im Falle von Bern. Was wir hier seit der Mitte des 15. Jahrhunderts für einige Jahrzehnte vollständig erfassen können, sind nur diejenigen Renten, welche die Stadt selbst verkauft hat. Die Fragestellungen an ein solches Material sind natürlich begrenzt und anders gelagert. Es dürfte sich dennoch lohnen, diesen Aspekt der Berner Finanzgeschichte, auf den bisher v.a. Karl Schindler³ und Friedrich Emil Welti⁴ kurz eingegangen sind⁵, etwas näher zu beleuchten und dabei vergleichend die Verhältnisse in Basel⁶, dem einzigen bedeutenderen Platz für Rentenanleihen jener Zeit im Gebiet der heutigen Schweiz, im Auge zu behalten⁷. Es eröffnet sich hier auch ein erster Einblick in

Joachim Wenner, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9) – Helga Haberland, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1313, Lübeck 1974 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 1) – Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter, Stade 1975 – Hans-Peter Baum, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11).

² Die von verschiedenen Autoren angenommene Vollständigkeit wird allerdings von Jürgen Ellermeyer, wie Anm. 1, in bezug auf die erste Hälfte des 14. Jh. mit guten Gründen bezweifelt.

³ Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 36, 2, Bern 1900, 173–189, insbesondere 186–187.

⁴ Ein Berner Zinsrodel aus dem Jahre 1446, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 31, Bern 1932, 37–58.

⁵ Fritz Rätz, Der Staatshaushalt des Kantons Bern, Bern 1920, widmet der vorreformatorischen Zeit nur wenige Seiten und verlässt sich, was die Rentenanleihen betrifft, völlig auf Karl Schindler, wie Anm. 3.

⁶ Die Bedeutung der hier 1504 errichteten öffentlichen Bank, des sogenannten Stadtwechsels, ist nun gewürdigt worden durch Martin H. Körner, Solidarités financières Suisses au seizième siècle, Lausanne 1980. Ich sehe diese Gründung als Fortsetzung und Institutionalisierung einer Rolle, in die Basel im Verlauf des 15. Jahrhunderts hineingewachsen ist. Analogien zu Strassburg sind meines Erachtens unverkennbar. Siehe dazu unten. Im Hinblick auf die soziale Struktur untersuchte den – auch privaten – Basler Rentenmarkt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Hans Füglistler, Handwerksregiment, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 143, Basel 1981, insbesondere 92–128.

⁷ Genf mit seinen Messen spielte eine andere Rolle als Finanzplatz. Siehe dazu Michele Cassandro, Banca e commercio fiorentini alle fiere di Ginevra nel secolo XV, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26, 1976, 567–611 sowie die dort genannte Literatur.

die Verflechtung der Städte im Spätmittelalter durch den öffentlichen Kredit⁸.

I.

Sämtliche Renten, die Bern im 15. Jahrhundert verkauft hat, waren Wiederkaufsrenten. Leibrenten, deren Kapital nicht zurückbezahlt werden musste und deren – entsprechend höheren – Rentenleistungen mit dem Tod des Berechtigten erloschen, spielten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts noch eine bedeutende Rolle. 1397 betrug die Summe, die jährlich nach Basel für Leibrenten bezahlt wurde, 334 Gulden; nach Luzern entrichtete Bern gleichzeitig 156 Gulden Leibrenten. Die Zinse für Wiederkaufsrenten beliefen sich damals auf 1226 Gulden jährlich. 1400 betrugen die von Bern geschuldeten Leibrentenzinse jährlich 290 Gulden, die Zinse für Wiederkaufsrenten 544 Gulden⁹. Berns Verzicht auf die Leibrenten steht im Gegensatz zum Finanzgebaren vieler Städte, insbesondere auch Basels, das in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts den Anteil der Leibrentenverkäufe stark gesteigert hat und bis zum Ende des Jahrhunderts beide Rentenformen nebeneinander kannte¹⁰.

Bei Wiederkaufsrenten konnte der Schuldner seine Verpflichtung, die Rente auszurichten, zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch Rückzahlung des Kapitals¹¹ ablösen¹². Für den Gläubiger war

⁸ Darauf werde ich in einer grösseren Arbeit zurückkommen. Für das 16. Jahrhundert ist nun auf die ausgezeichnete Arbeit von Martin H. Körner, wie Anm. 6, hinzuweisen, der sich allerdings bewusst auf die ökonomischen Aspekte beschränkt und soziale Implikationen beiseite lässt.

⁹ StA Bern, B VII 2310¹.

¹⁰ Zu Basel siehe Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879, 92 ff. Vielleicht hat man in Bern die Leibrenten schon früh als schlechtes Geschäft eingeschätzt. In der Instruktion für die Verhandlungen mit der bedeutenden Basler Gläubigerin Anna Billung um 1390 steht am Schluss: «Nota dz si genossen hat aleine von dem lipding 5400 guldin.» FrB 10, Nr. 1402. Justinger berichtet zur Verschuldung in der zweiten Hälfte der 1380er Jahre u.a. mit Bezug auf die genannte Anna Billung: «Und mit also grossem flisse und ernste, so die von Bern gemeinlich hatten, wart inwendig zehen jaren menglich bezalt, ussgenomen zwey alte wip von Basel; denen was man schuldig lipding bi hundert guldin gelts, daz man nit abgelösen kond, wie gern man es getan hette.» Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von G. Studer, Bern 1871, 159.

¹¹ In deutschen Texten «Hauptgut», in lateinischen «capitale», z.B. Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg 8, Fribourg 1877, Nr. 632, 209 ff.

¹² Nur ganz vereinzelt wurden kurze Kündigungsfristen von ein paar Monaten vereinbart.

das Kapital nicht kündbar¹³, er konnte es jedoch jederzeit flüssig machen, indem er seine Ansprüche an einen Dritten verkaufte, denn Renten waren im 15. Jahrhundert frei übertragbar¹⁴. Der Rentschuldner war bloss befugt, einen schriftlichen Nachweis der rechtmässigen Übertragung vom neuen Rentberechtigten zu fordern¹⁵.

Sämtliche hier untersuchten Renten Berns sind Geld-gegen-Geld-Geschäfte, d.h. ein in Geld einbezahltes Kapital wurde auch in Geld verzinst. Schon in den beiden ältesten erhaltenen Zinsrentenverträgen Berns vom 3. Juni 1348 ist der Florentiner Gulden – «guldin von Florentz güter und swerer» – Vertragswährung. Später tritt an seine Stelle der rheinische Gulden. Abweichende Währungen sind äusserst selten: bei Renten an Freiburger Gläubiger kommen im 15. Jahrhundert Dukaten und Schildfranken vor. In Pfundwährung wird vereinzelt nach 1480 abgeschlossen¹⁶.

Dieser Befund deckt sich mit den Verhältnissen in Basel. Dort begegnen nach dem Ausweis der Jahresrechnungen erstmals 1473/74 Wiederkaufsrentenverträge in Pfundwährung, sie blie-

¹³ Ausser aufgrund einer besondern Vertragsklausel, wie sie im 14. Jahrhundert noch recht häufig begegnet. Siehe FrB 9, Nrn. 962, 966, 984, 1067, 1137, 1194; FrB 10, Nrn. 415, 530, 568, 622, 627, 652, 813, 865, 1085, 1249. Siehe Fritz Rörig, Kündigungsrecht des Rentners beim Rentenkauf, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abt. 57, Weimar 1937, 451–457.

¹⁴ Der Zins wird dem Rentkäufer geleistet, «oder der person, so disen brieff je mitt irem gunst vnd willen inhand», StA Bern, U.P. 32, Nr. 83, 23. April 1500. Diese Order-Klausel (wohl kaum bloss Begebungs-Klausel) reicht in unserem Gebiet im grundherrschaftlichen Bereich bis ins 14. Jahrhundert zurück. Schon 1359 heisst es z.B. von einem Zins, den Graf Walraf von Tierstein von seinen Gütern in Therwil (Kanton Basel-Land) verkauft, er sei zu zahlen an den Käufer Oswald von Zwingen und seine Erben «und dem der disen gegenwirtigen brief mit siner wissende und willen inne hat.» Heinrich Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, 2 Bde, Basel 1881–1883, 1, Nr. 377, 337 ff. Die Klausel findet sich auch bereits am 14. Feb. 1379 in einem erhaltenen Rentbrief der Stadt Bern: FrB 10, Nr. 14. Ich gehe in der Frage dieser Klausel nicht völlig einig mit Bernhard Kirchgässner, Zur Geschichte und Bedeutung der Order-Klausel am südwestdeutschen Kapitalmarkt im 14. und 15. Jahrhundert, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I, Festschrift Hermann Kellenbenz, o.O. 1978, 373–386.

¹⁵ 1386 quittiert Claus von Senhein gen. Grieb 38 Gulden Zins auf einen Rentbrief, den er von seinem Schwager Henman Grieb erhalten hat, «darinne öch geschriben stat, wer in inne hat, daz man dem sol gehorsam sin.» FrB 10, Nr. 841. Nähert sich hier die Order-Klausel in ihrer Wirkung schon der Inhaber-Klausel an?

¹⁶ Die ältesten erhaltenen Verträge siehe FrB 7, Nr. 368 und 369. Da es sich bei Pfunden um Rechnungsgeld handelt, ist der Ausdruck «Währung» entsprechend zu verstehen.

ben aber immer in sehr geringer Zahl¹⁷. Grösser war der Anteil der Pfundwährung bei den Leibrentenverträgen¹⁸. Bis 1470 wurden ausschliesslich Gulden vereinbart, während 1470–1490 neben 20 Verträgen in Gulden bereits 13 in Pfundwährung und zwei in Mischwährung begegnen¹⁹. 1490–1517 wurden noch fünf Verträge in Gulden, aber bereits 49 in Pfunden und 6 in Mischwährung abgeschlossen. Ab 1517/18 herrscht bei Leibrenten ausschliesslich Pfundwährung. Nur bei dieser Rentenform ist demnach ein Übergang von der Gold- zur Silberwährung in den Verträgen um die Wende zum 16. Jahrhundert festzustellen²⁰.

Die Vertragswährung ist natürlich zu unterscheiden von der Zahlungswährung. Oft wurde das Kapital ganz oder teilweise in Silbergeld einbezahlt und zum Tageskurs in Gulden angerechnet²¹. Waren keine Gulden verfügbar, so zahlte man auch die Zinsen in Silbermünzen zum Tageskurs oder im Verhältnis, das die Münzverträge festlegten. Über die Annahme von Silber- anstelle von Goldmünzen verständigte man sich mit den Rentgläubigern²². Diese drängten indessen immer auf Goldzahlung.

Die Frage, ob der Schulner die Zinse». . . nach des münzbriefs

¹⁷ 1473/74 in lb.	3 von 65 Renten	1489/90 in lb.	1 von 12 Renten
1474/75	4 von 19	1492/93	3 von 13
1475/76	4 von 30	1493/94	1 von 11
1476/77	2 von 29	1495/96	2 von 7
1480/81	1 von 13	1498/99	1 von 18
1484/85	2 von 10		

Es handelt sich immer um Wiederkaufsrenten. Eine Überprüfung der aus den Jahrrechnungen gezogenen Angaben anhand der Zinsbücher wird in einer späteren Arbeit erfolgen. Die Jahrrechnungen sind gedruckt: Bernhard Harms, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter*, 3 Bde, Tübingen 1909–1913.

¹⁸ Die folgenden Angaben sind anhand der Zinsbücher erstellt: StA Basel, Finanz AA.

¹⁹ Das Kapital in Gulden, der Zins in lb. oder umgekehrt.

²⁰ Siehe Martin H. Körner, wie Anm. 6, 47 ff.

²¹ In der Instruktion der Berner Boten, die 1385 in Basel Rentenkapital abholen sollten, heisst es: «vnn git vch ieman gelt fur guldin, da tünd vwer bestes.» StA Bern, Äusseres Archiv, Fach Basel, um 1385 = FrB 10 Nr. 757. Die Datierung ergibt sich aus der Erwähnung einer abzuschliessenden Rente des Claus Bischof, die dann mit Datum vom 26. Juli 1385 beurkundet wurde, sowie einer bestehenden Rente des Thüring von Eptingen, welche am 11. August 1384 abgeschlossen wurde. Als beliebiges Beispiel für die gemischte Einzahlung: Bernhard Harms, wie Anm. 17, 1, 31: Kapitalzahlung von 300 Gulden in Goldstücken und Silbergeld.

²² Siehe z.B. die Vereinbarung mit Anna Billung, die sich – beraten durch Hans Werner Fröweler – bereit erklärte, eine Zahlung von 450 Gulden in je 21 Plappart pro Gulden zuzulassen, obwohl sie dadurch einen Verlust erleide. StA Bern, U.P. 24 Nr. 62b.

sage (d.h. nach dem dort geregelten Verhältnis in Silber) oder nach den briefen, so er umb sin geltschuld geben hette (also in Gulden) . . . » bezahlen müsse, wurde 1390 durch die Münzgenossen Basel, Zürich, Bern, die Städte der Herrschaft Österreich sowie Boten aus Strassburg dahin entschieden, « . . . das iederman bi sinen schuld briefen sülle beliben umb höbt güt und öch umb zins, das im vergulden sülle werden nach siner höbt brief sag, es si umb guldin oder umb weherley münzc die höbt brief sagen, und sülent öch die selben münzbrief niemand deheinen schaden bringen an sinen schuld briefen weder umb höbt güt noch umb zins in deheinen weg ungevarlich.»²³ Einen Streit in dieser Frage hatte Bern ausgelöst, das die Rentenzahlung nach Basel einstellte mit der Begründung, die Basler Gläubiger wollten das Silbergeld nicht gemäss dem Umrechnungskurs des Münzvertrages²⁴ anstelle von Gulden entgegennehmen²⁵. Bern stützte sich wohl auch auf den Beibrief zur Münzordnung, auf den man sich 1388 in Rheinfelden geeinigt hatte und in dem die Ablösung von Wiederkaufsrenten in alten Hallern bzw. in neuen Pfennigen geregelt wurde²⁶. Es brach mit seiner Forderung, die Zinse in Silber bezahlen zu dürfen, eine Satzung, die es sich selbst – wohl um seine damals angeschlagene Kreditwürdigkeit zu heben – 1389 gegeben hatte: « Wer der ist, es sien fröwen oder man, si gehören zû unser stat oder nit, oder si sien bi uns gesessen oder uswendig, die uns dehein gelt oder guldin lichen, da sölle wir inen ierlich von ie hundert guldin geben und berichten funf gûte guldin genger und geber an golde und an gewicht ze zinse . . . »²⁷ In der Schlichtung des Streites mussten die Basler 1391 Zugeständnisse machen, um die rückständigen Zinse überhaupt noch zu erhalten. Sie bewilligten ausnahmsweise Silber-

²³ UBB 5, Nr. 140, 152 f. 12. April 1390.

²⁴ Die am 14. September 1387 zunächst auf zehn Jahre abgeschlossene Münzkonvention sieht vor, dass die neuen Münzen im Wertverhältnis 1 lb = 1 Gulden geschlagen werden sollen. Beim Wechsel wird ein Gewinn von 2 Pfennigen auf ein Pfund eingeräumt. UBB 5, Nr. 94, 99 ff.

²⁵ Die Begründung ergibt sich aus dem Verlauf des Streites. Dass es sich dabei z.T. um einen Vorwand handelte, um Berns Zahlungsunfähigkeit zu verschleiern, zeigt sich bei der späteren Schlichtung des Streites. Siehe auch die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von G. Studer, Bern 1871, 158 f. In den 1380er Jahren häufen sich die Mahnungen und die Verlängerungen der Zahlungsfristen: FrB 10, Nr. 7, 354, 407, 569 912, 1042, 1121, 1127, 1131, 1205, 1291, 1296, 1299, 1401. Recht häufig wird auch die Bezahlung längst verfallener Zinse erwähnt: FrB 10, Nr. 326, 381, 941, 1002, 1123, 1126, 1130, 1150, 1254, 1292, 1302, 1313, 1329, 1346, 1359, 1379, 1398.

²⁶ FrB 10, Nr. 995, 5. Januar 1388.

²⁷ FrB 10, Nr. 1180, 1. August 1389.

zahlung und willigten auch in eine Stundung der ausstehenden Beträge²⁸. Der Vorfall lässt erkennen, dass gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Zinszahlung in der vertraglich vereinbarten Währung noch als üblich und – anderslautende gütliche Vereinbarung mit dem Gläubiger vorbehalten – als allein rechtens betrachtet wurde. Die in den individuellen Rentenverträgen getroffenen Vereinbarungen wurden nach allgemeiner Auffassung durch die Münzverträge nicht tangiert. Im 15. Jahrhundert hat die Silberzahlung zugezogen, wogegen sich die Gläubiger durch eine besondere Vertragsklausel zu schützen suchten, die ihnen ausdrücklich Goldzahlung garantierte. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint sich aber die Silberzahlung weitgehend durchgesetzt zu haben²⁹.

Auch wenn als Zahlungswährung oft Silbergeld gewählt und akzeptiert wurde, liegt der Grund für die Vereinbarung der Goldwährung in den Verträgen auf der Hand: Dadurch konnten Kapital und Zinsen – auch bei tatsächlicher Zahlung in Silber umgerechnet zum geltenden Kurs – der Entwertung entgehen, der v.a. das Silbergeld unterlag. Die Vertragswährung wirkte als Goldklausel. Das Gold war – selbst als Vertragswährung – das Geld der Reichen; die kleinen Leute verfügten nur über Silbergeld, das im Spätmittelalter – je kleiner und «schwärzer» ausgeprägt, je stärker – einer ständigen Inflation unterworfen war³⁰.

In den noch erhaltenen Rentenverträgen Berns lässt sich erst am Ende des 14. Jahrhunderts eine Tendenz hin zu einem einheitlichen Zinsfuß beobachten. Zuvor stehen sehr unterschiedliche Sätze bei Aufnahmen im gleichen Jahr nebeneinander. Schon 1367 begegnet eine Berner Anleihe in Basel zu $6\frac{2}{3}\%$ ³¹; dieser Satz steht aber

²⁸ UBB 5, Nr. 162, 176 ff., Luzern, 2. November 1391. Vereinzelt Gläubiger hatten schon zuvor Silberzahlungen im später vereinbarten Verhältnis zugestanden. Der Basler Bäcker Rüdin von Meygenberg mahnte Bern am 16. Mai 1390, endlich seinen auf Juni 1389 fälligen Zins zu bezahlen und zwar je für einen Gulden 1 lb 2 d, FrB 10, Nr. 1299.

²⁹ Zu der Frage, wie die in den Basler Zinsbüchern seit den 1490er Jahren sich häufende Festlegung des Wertverhältnisses der Gulden zu Schillingen – oft für das Kapital eines andern als für den Zins! – zu interpretieren sei, möchte ich mich an dieser Stelle noch nicht äussern. Ohne Zweifel hielten sie die Option der Silberzahlung offen. Vertraglich gesicherte Goldzinse sind übrigens schon im 14. Jh. zu belegen, z.B. FrB 10, Nr. 712, 1. Aug. 1385.

³⁰ Schon Giovanni Villani hat darauf hingewiesen, dass im 14. Jh. die Unternehmer in Florenz an der Silberinflation verdienten, da sie ihre Ware gegen Gulden verkauften, die Arbeiter aber mit Silber entlöhnten. Giovanni, Matteo e Filippo Villani, *Croniche*, vol. 1, Trieste 1857, 498 (Biblioteca classica Italiana, secolo XIV, 21).

³¹ FrB 9, Nr. 68.

noch 1385 neben Anleihen zu 7, 7½, 8, 8⅓% gleichfalls in Basel³². Unter 6⅔% fällt der Zinsfuss selten: 1375 ist eine Rente zu 6%³³, 1390 erstmals eine solche zu 5% belegt³⁴. Bei beiden sind die Gläubiger Berner Bürger³⁵. 1389 hatte Bern 5% als angemessene Verzinsung seiner Renten erklärt³⁶. Es fehlte ihm aber jede Möglichkeit, diesen Zinssatz seinen auswärtigen Gläubigern aufzuzwingen. Um 1400 hat Bern in Basel Rentenverträge einheitlich zu 6⅔% abgeschlossen. Der rechnerische Durchschnittszinssatz für das gesamte Kapital in Wiederkaufsrenten beträgt in diesem Jahr 5,958%³⁷. In den folgenden Jahren sank der Zinsfuss entsprechend der allgemeinen Entwicklung weiter ab. Der Satz von 5% blieb dann für Berner Anleihen während des ganzen 15. Jahrhunderts³⁸ und bis ins 16. Jahrhundert hinein³⁹ die Regel, von der nur selten nach unten abgewichen wurde. Dieser Satz scheint auch für Privatrenten als üblich betrachtet worden zu sein, denn zu 5% waren bei der Versteuerung alle Wiederkaufsrenten zu kapitalisieren⁴⁰. Für die Berner Stadtrenten beträgt der Gesamtzinssatz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer über 4,9%.

Die Stabilität des Zinssatzes seit etwa 1430 erstaunt deshalb, weil sie sich von der Entwicklung in Basel abhebt, der man eine gewisse Vorbildlichkeit für Bern zuzuschreiben geneigt ist, da Basler Gläubiger regelmässig etwa ein Drittel der Berner Anleihen aufbrach-

³² FrB 10 Nr. 627: 8⅓%, Nr. 630: 7%, Nr. 656: 6⅔%, Nr. 671: 6⅔%, Nr. 672: 8%, Nr. 706: 7,5%, Nr. 715: 7,6%, alle in Basel. Im gleichen Jahr Nr. 712: 8⅓% in Luzern, Nr. 705: 10% in Solothurn.

³³ FrB 9, Nr. 966.

³⁴ FrB 10, Nr. 1249.

³⁵ Auch in Basel lässt sich mehrfach beobachten, dass im selben Jahr den eigenen Bürgern geringere Zinssätze gewährt werden als Auswärtigen. Aber auch das Umgekehrte kommt vor.

³⁶ FrB 10, Nr. 1180, Satzung vom 1. August 1389. Die Bestimmung betraf nur die von der Stadt verkauften Renten. In andern Städten hat der Rat schon früh die Sätze für Privatrenten festgesetzt. So hat z.B. der Hamburger Rat schon am Ende des 13. Jh. einen Höchstsatz von 10% und 1303 einen Höchstsatz von 6⅔% zwingend vorgeschrieben. Siehe Heinrich Reincke, Die Ablösung von Erbzinns nach hamburgischem Recht, *Hansische Geschichtsblätter* 63, Weimar 1939, 161–166, 164 sowie Klaus Richter, wie Anm. 1, 64.

³⁷ Kapital 9131 Gulden, Zins 544 Gulden. StA Bern, B VII 2310¹

³⁸ Von 1433 bis 1499 begegnen in den kanzellierten Schuldtiteln nur vier von diesem Satz nach unten abweichende Renten. StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel. Der aus den Zinsbüchern errechnete Gesamtzinssatz sinkt nie unter 4,9%, siehe Tabelle 1.

³⁹ Mit einer Ausnahme sind alle in den kanzellierten Schuldtiteln Berns von 1500–1529 überlieferten Renten zu 5% verzinslich.

⁴⁰ RQ, Kanton Bern, 1. Teil, Bd. 9, 811 ff., Nr. 320, Tellordnung vom 5. Mai 1458.

ten⁴¹. Wie die Grafik 1 zeigt tendiert der Zinssatz für Anleihen der Stadt Basel in Wiederkaufsrenten schon 1430/31 gegen 4½% und sinkt dann 1434/35 auf 4%. Bern schloss indessen auch in diesen Jahren in Basel zu 5% ab⁴², während andere Städte, etwa Zürich, von den günstigeren Bedingungen profitiert haben⁴³. In einer Aufstellung der Seckelamtsrenten Zürichs von 1442 begegnet eine ganze Reihe älterer Renten zu 4% an Gläubiger in Basel, Aarau und Zürich neben solchen zu 5%, so dass das arithmetische Mittel eine durchschnittliche Verzinsung von 4,3% ergibt⁴⁴. Unter den Zürcher Weinungeldamtsrenten 1447 lässt sich gleichfalls eine ganze Anzahl niedrig verzinslicher Renten feststellen, nämlich⁴⁵

%	Anzahl Renten	Kapital in fl.	Kapital in lb.
3,57	1	98	–
4	59	12 887½	1031.15.–
4,17	2	72	119.18.1
4,35	1	–	183.18.2
5	23	4 980	20.30.—.–
Total	86	18 037½	3385.1.3

Gesamtzinssatz fl.: 4,2744%; Gesamtzinssatz lb.: 4,601%

Auch in Basel ist 1447 der Gesamtzinssatz für alle laufenden Wiederkaufsrenten ähnlich tief, nämlich 4,3933%⁴⁶. Hier ist in den 1440er Jahren indessen ein stetiger Anstieg des Zinssatzes bei neu vereinbarten Renten festzustellen. 1442/43 – 1444/45 steht er auf

⁴¹ Für das Folgende können die Angaben bei Josef Rosen, Zins und Zinsaufwand in Basel 1360–1535, in: *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I*, Festschrift für Hermann Kellenbenz, o.O. 1978, 179–202, nicht verwendet werden, da hier nur Mischsätze für Leib- und Wiederkaufsrenten bzw. Gesamtsätze für die laufende Schuld gegeben werden. Uns interessieren hier dagegen die jeweils gewährten Sätze für neue Wiederkaufsrenten. Graphik 1 ist erstellt aufgrund der Neurentenverkäufe, welche die Jahresrechnungen verzeichnen. Siehe Bernhard Harms, wie Anm. 17, Bd. 1, Tübingen 1909, passim.

⁴² Ausser für 1434 sind in allen Jahren von 1433–1443 Berner Rentenverkäufe in Basel zu 5% belegt.

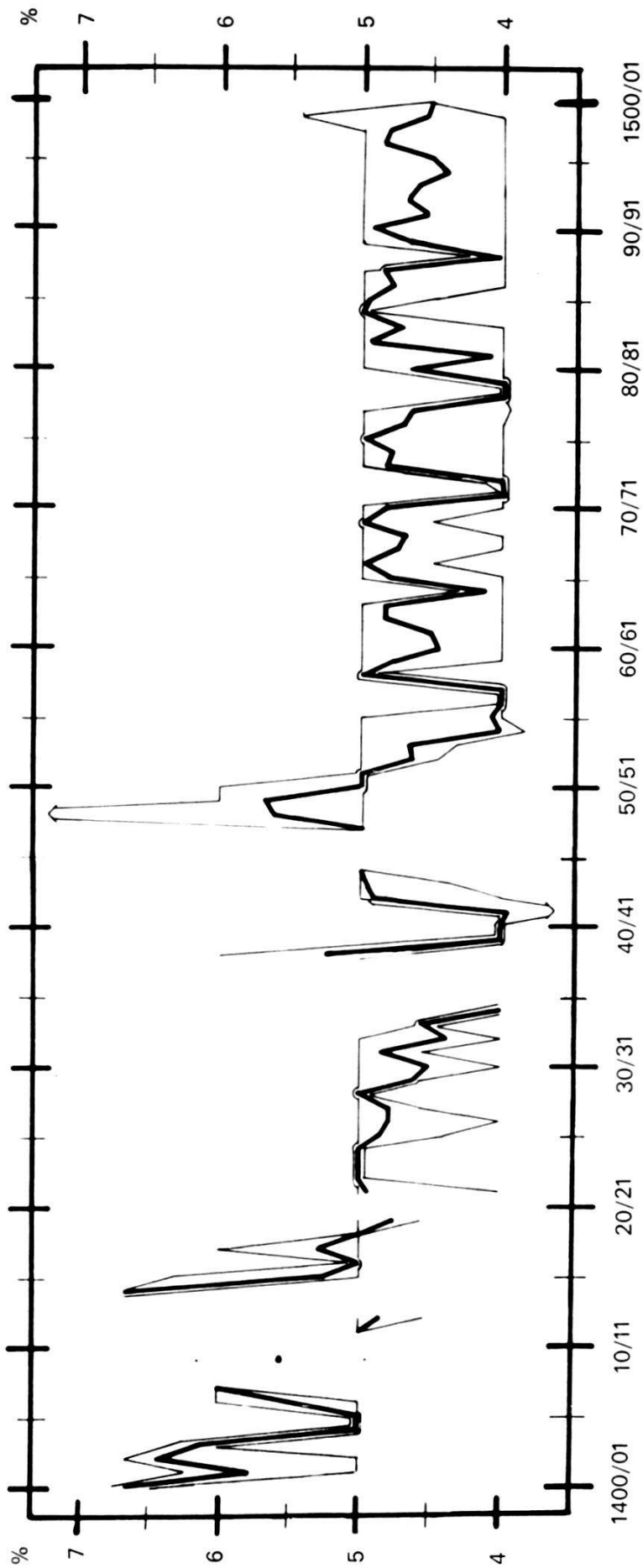
⁴³ Siehe Walter Frey, *Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter*, Zürich 1910.

⁴⁴ Siehe Norbert Ohler, *Quantitative Methoden für Historiker*, Beck'sche Elementarbücher, München 1980, 71.

⁴⁵ Die Auswertung erfolgte aufgrund der Rentenliste bei Walter Frey, wie Anm. 43, Beilage 19.

⁴⁶ StA Basel, Finanz AA 4.14, f. 77v: Rechnung vom 19. Oktober 1447.

Grafik 1: Basler Zinssätze für Wiederkaufrenten



5%. Ab 1448/49 räumt Basel diesen Satz seinen eigenen Bürgern ein und nimmt zu denselben Bedingungen Gelder in Masmunster, Freiburg i.Br., Mainz und Speyer auf, muss aber in Strassburg zumeist zu 6%, vereinzelt sogar zu $6\frac{2}{3}\%$ abschliessen, was auf den grossen eigenen Geldbedarf während des Konflikts mit Österreich hinweist. In diesen Jahren fiel Basel für die Plazierung von Berner Anleihen aus. Schon 1445 nahm Bern bei seinen eigenen Bürgern eine Reihe kurzfristiger Anleihen zu 5% zum Teil in sehr kleinen Einzelbeträgen auf⁴⁷. 1446 folgte dann eine grosse Anleihe von 10 600 Gulden in Nürnberg zum selben Zinssatz. 1441 bis 1443 hatten dagegen Strassburger Geldgeber völlig im Vordergrund gestanden. Sie brachten 18 500 Gulden auf; weitere 5270 Gulden kamen in diesen Jahren aus Haslach und Haguenau. Der Zinsfuss betrug auch bei diesen Anleihen 5%.

Der Zinssatz der Basler Anleihen stand bereits 1451/52 wieder durchwegs auf 5%. Dann folgte hier ein neuer Einbruch 1454/55 auf 4%. Seit 1458/59 hat Basel fast kontinuierlich sowohl zu 4 wie zu 5% Renten verkauft. An den Zinssätzen der Berner Anleihen in Basel von 1455–57, 1472–73 und 1481⁴⁸ sind keine Spuren der Basler Zinseinbrüche festzustellen: Bern hat hier auch in diesen Jahren zu 5% abgeschlossen.

Eine befriedigende Erklärung für diesen Befund fällt schwer, da wir über die kurzfristige Entwicklung der Rentenzinssätze zu wenig wissen. Kaum zureichen dürfte der Hinweis auf die unterschiedliche Bonität der Schuldner. Bern stand zweifellos seit den 1380er Jahren und erneut in der zweiten Hälfte der 1440er Jahre im Ruf einer ausserordentlich schlechten Zahlungsmoral und 1477 konnte es seine Schuldzinsen an Nürnberger Gläubiger nicht bezahlen⁴⁹.

Ellermeyer hat den «Widerspruch zwischen einem Kapitalüberangebot in der Stadt und dem Festhalten an einem überdurchschnittlich (?) hohen Preis (Zins, Rente)» durch die Erklärung zu lösen versucht, die Kapitalgeber hätten es verstanden, statt der internen Konkurrenz die Konkurrenz der Kreditsuchenden zu verschärfen, indem sie den Markt auf das kapitalarme platte Land ausdehnten⁵⁰. Wir können diese These nicht verifizieren, da wir

⁴⁷ StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel, 14. und 31. August 1445.

⁴⁸ In den übrigen Niedrigzinsjahren sind keine Berner Renten in Basel belegt.

⁴⁹ Die Zahlungsunfähigkeit Berns in den späten 1380er Jahren wurde oben erwähnt; zur Situation in den 1440er Jahren siehe unten; zu 1477 siehe Fetscherin in der Historischen Zeitung 1, 1853, 89–94.

⁵⁰ Jürgen Ellenmeyer, wie Anm. 1, 53.

den privaten Rentenmarkt, auf den sie zutreffen könnte, nicht kennen. Im vorliegenden Fall könnte man eine ähnliche These vorbringen, dass nämlich die Städte bei Verknappung des Kapitalangebots nicht höhere Zinse bezahlten, sondern nach Möglichkeit auf andere Kapitalmärkte auswichen: Bern nach Nürnberg, Basel nach Mainz, Speyer, Frankfurt. Ich halte jedoch eher dafür, dass v.a. das Fehlen eines genügenden Angebots und nicht die Höhe der Zinssätze zu diesem Schritt nötigte. Im Falle von Basel blieben ja die ständigen Kreditbeziehungen zu Strassburg auch in Hochzinsjahren bestehen. Eine Erklärung, die auf reinen Marktkräften fusst, kann nur schwer verständlich machen, dass derselbe Schuldner am selben Ort Renten zu recht unterschiedlichen Sätzen verkaufen konnte. Eine Einregulierung der Zinssätze durch das freie Spiel der Marktkräfte scheint nur innerhalb einer gewissen Bandbreite erfolgt zu sein. Meines Erachtens kommt hier aber vielleicht der Vorstellung von einem gerechten Rentzinssatz die entscheidendere Bedeutung zu als den Marktmechanismen⁵¹. Der starre Zinssatz der Berner Anleihen spiegelt wohl besser als der innerhalb eines gewissen Rahmens schwankende Basels die spätmittelalterliche Auffassung vom Rentzinssatz, in den auch das Marktmoment des Risikos nur in geringem Ausmass einfluss. Höhere Risiken wurden nicht mit höheren Zinssätzen abgegolten, sondern man kompensierte sie durch grössere Sicherheitsleistungen des Schuldners. Im äussersten Fall nahmen – etwa aus politischen Gründen – erstklassige Schuldner Anleihen für weniger kreditwürdige Dritte auf. Auch den höheren Satz bei Leibrenten gewährte man wohl zunächst nicht wegen des aleatorischen Elements dieser Kapitalanlage nach Überlegungen über die vermutliche Laufzeit, sondern als Abgeltung für die endgültige Hingabe des Kapitals. Allerdings sind im 15. Jahrhundert Ansätze zu erkennen, der zu erwartenden Laufzeit von Leibrenten im Rentsatz einen ökonomischen Ausdruck zu

⁵¹ Der Prior der Kölner Kartause fragte das Konstanzer Konzil an, ob die Rentenkäufe von Klöstern erlaubt seien, wobei er darauf hinwies, diese erlegten «iustum precium secundum estimacionem et cursum locorum illorum, in quibus emebant, scilicet persolvendo 24 florenos pro pensione unius floreni in uno loco et in aliis locis 23 florenos vel ad minimum dando venditoribus gratiam, ut ipsas pensiones pro eodem precio reemere possent. Et cum premissi religiosi usuram non exerçant et iustum precium solverunt, queritur, utrum contractus sint liciti.» Als gerechte Verzinsung werden hier 4,17% und 4,35% genannt. Siehe Clemens Bauer, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz, Festschrift Dr. Hermann Schäufele, Freiburg-Basel-Wien 1964, 174–186, 178.

verleihen⁵². Bei Zinseinbrüchen für Wiederkaufsrenten schritt man auch zu Rentenkonversionen oder man senkte den Zinssatz, indem man vom Gläubiger eine Aufzahlung auf das Kapital forderte⁵³.

Die erratischen Zinssätze des 14. Jahrhunderts weisen auf einen wenig entwickelten «Markt» hin. Die Verfestigung im 15. Jahrhundert zeigt an, dass Rentengeschäfte der Städte nun mit grösserer Regelmässigkeit getätigt wurden, so dass sich die Vorstellung einer gerechten Verzinsung von etwa 4–5% für Wiederkaufsrenten, 10% für Leibrenten ausprägen konnte⁵⁴. Die reinen Marktkräfte haben dagegen nur in geringem Mass auf die Zinssätze durchgeschlagen. Ein Reagieren der Zinssätze auf Inflationsschübe konnte meines Wissens noch nirgends für das Spätmittelalter nachgewiesen werden⁵⁵.

Im Jahre 1400 betrug die Rentenverschuldung Berns 9131 Gulden zu 544 Gulden jährlichem Zins; dazu kamen Leibrentenzinse von 290 Gulden⁵⁶. Der Rhythmus der Anleihen vor dem ersten erhaltenen Zinsbuch von 1446 und damit die Verschuldung bis hin zum Höchststand innerhalb des untersuchten Zeitraumes von über 105 000 Gulden lässt sich nicht mehr genau erkennen. Vor allem fehlen Angaben über die Ablösung älterer Renten, welche der Neuverschuldung gegenübergestellt werden müssten. Von den 126⁵⁷ im Zinsbuch von 1446 verzeichneten Renten lassen sich 72 mit grosser Sicherheit datieren. Völlig auszuschliessen ist allerdings die Möglichkeit nicht immer, dass über ältere Renten zu einem

⁵² V.a. durch unterschiedliche Zinssätze bei Renten auf einen bzw. auf mehrere Leiber oder durch die Abstufung der Leistungen beim Tode eines von mehreren Berechtigten. Auf die Frage unterschiedlicher Leibrentenzinssätze werde ich in einer späteren Arbeit zurückkommen.

⁵³ Anlässlich des Zinseinbruchs von 1478 beschloss Basel, «zum besten und zum furderlichsten abzulösen und sunderlich was usserhalb der stat ist, wa das sin mag, mit nammen was da stat von 20 einen . . .» Man wollte also die 5%igen Renten – insbesondere diejenigen auswärtiger Gläubiger – in 4%ige konvertieren. Schon 1480/81 schloss man aber erneut Renten zu 5% ab. StA Basel, Finanz R 1, Acten betr. Staatsrechnungen 1478–1825.

⁵⁴ Es spielen hier auch theoretische Überlegungen eine Rolle, doch sei es im Rahmen dieses Aufsatzes erlaubt, den bodenlosen Sumpf theologischer und kanonistischer Argumentation zu umgehen.

⁵⁵ Die Vertragswährung (Gold) entzog allerdings die Renten auch weitgehend der Inflation.

⁵⁶ StA Bern, B VII 2310¹.

⁵⁷ Die Rente auf Süsli Rich wurde in ihre Komponenten zerlegt, von denen 500 Gulden zu 25 Gulden Zins datiert, 700 Gulden zu 35 Gulden Zins undatiert sind.

späteren Zeitpunkt eine neue Urkunde ausgestellt wurde, etwa beim Wechsel des Gläubigers oder bei der Zusammenfassung mehrerer älterer Renten in einer neuen Urkunde⁵⁸. Es wäre natürlich verlockend, den sicher datierten Renten andere aufgrund bestimmter Kriterien zuzuordnen⁵⁹. Dies soll aber hier unterlassen werden, um nicht einen weiteren Unsicherheitsfaktor in unsere Überlegungen hineinzutragen. Die 72 (57% von 126) datierten Renten repräsentieren 64 350 Gulden Kapital (61% von 105 466 Gulden). Die durchschnittliche Höhe aller Renten beträgt 837 Gulden, bei den nicht datierten 761 Gulden, bei den datierten 894 Gulden. Diese Abweichung ist aber nicht darauf zurückzuführen, dass die Datierung nur bei ungewöhnlich hohen Rentenabschlüssen überliefert wäre. Bei der durchschnittlichen Rentenhöhe muss beachtet werden, dass unter den datierten Renten eine Anleihe von 6000 Gulden bei der Vereinigung der Städte in Schwaben den Durchschnitt übermässig beeinflusst. Ohne diesen «Ausreisser» beträgt die durchschnittliche Höhe der datierten Renten 822 Gulden, jene aller Renten 789 Gulden.

Die datierten Renten verteilen sich auf folgende Jahre:

Jahr	Anzahl	Kapital fl.
1419	1	700
1432	1	460
1433	2	1 000
1435	1	280
1436	5	4 500
1437	4	2 200
1438	2	1 400
1439	2	2 500
1440	6	4 340
1441	20	18 720
1442	3	3 200
1443	9	5 660
1444	3	1 590
1445	3	1 200
1446	10	16 600
Total	72	64 350

Nur 18 Renten mit 13 040 Gulden Kapital (20,3%) wurden vor 1440, 54 mit 51 310 Gulden Kapital wurden in nur sieben Jahren vor der Niederschrift des Zinsbuches abgeschlossen. Wenn wir

⁵⁸ Siehe z.B. die Neuverurkundung für Sebald Rieter und Brida Toppeler von Nürnberg, StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel, 1470 Okt. 1.

⁵⁹ Z.B. Identität des Drittschuldners, Überlieferungszusammenhang usw.

diese Zahlen als repräsentativ für die Gesamtschuld betrachten dürfen, so ist das Ergebnis erstaunlich. Auch die Überprüfung anhand der Stadtrechnungen bestätigt den Befund. Hier werden in den Jahren 1430 bis 1438 (die Stadtrechnungen von 1439 und 1440 sind nicht erhalten) über die verschiedenen Posten für Verzinsungen 13 Renten sicher fassbar⁶⁰. In den beiden Halbjahresrechnungen von 1441 erscheinen dann 41 Posten, die wahrscheinlich 36 Renten betreffen. Zwei Interpretationen sind möglich: Entweder ist die Verschuldung Berns in den 1440er Jahren steil angestiegen, oder es fand in dieser Zeit eine starke Umschulung statt. Indizien über ausgedehnte Rentenkonversionen fehlen. Von den 13 in den Verzinsungen vor 1440 fassbaren Renten erscheinen zwar sieben nicht mehr im Zinsbuch von 1446⁶¹, von den ca. 36 Renten der Stadtrechnungen von 1441 fehlt aber weniger als ein halbes Dutzend. Die 1430er Jahre und v.a. die 1440er Jahre waren demnach für Berns Verschuldung entscheidend.

Mit dem ersten erhaltenen Zinsbuch stehen wir auf festem Boden und können die weitere Entwicklung der Verschuldung in vier Etappen verfolgen, die durch weitere Zinsbücher gegeben sind⁶²:

Tabelle 1. Die Rentenschuld Berns nach den Zinsbüchern (in Gulden)

Jahr	1446	1458	1465	1472	1479
<i>Gesamtschuld</i>					
Index	100	88,4	46,9	41,8	46,8
Kapital	105 466	93 236	49 450	44 115	49 385
Zins	5244	4620 ³ / ₄	2434 ¹ / ₄	2173 ¹ / ₄	2431,2
%	4,972	4,956	4,923	4,926	4,923
<i>Schuld Berns</i>					
Index	100	70,1	46,8	40,7	34,6
Kapital	55 681	39 036	26 070	22 660	19 271
Zins	2763 ³ / ₄	1909 ¹ / ₂	1270 ¹ / ₂	1099 ¹ / ₂	925 ¹ / ₂
<i>Dritte</i>					
Index	100	108,9	47,0	43,1	60,5
Kapital	49 785	54 200	23 380	21 455	30 114
Zins	2480 ¹ / ₄	2711 ¹ / ₄	1163 ³ / ₄	1073 ³ / ₄	1505,7

⁶⁰ Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430–1452, hg. von Friedrich Emil Welti, Bern 1904, passim.

⁶¹ In einzelnen Fällen mag eine heute nicht mehr erkennbare Handänderung der Grund sein.

⁶² StA Bern, B VII 2312, 2313, 2314 Zinsverzeichnisse von 1446, 1458, 1465, 1472 und 1479.

Da diese Zahlen von denjenigen Karl Schindlers und Friedrich Emil Weltis⁶³, der sich nur zum Zinsbuch von 1446 äusserte, abweichen, müssen hier ein paar quellenkritische und methodische Bemerkungen eingeflochten werden. Es ist unmöglich, zu gesicherten Resultaten zu gelangen, wenn man von einem einzelnen Zinsbuch ausgeht. Zwar kann man versuchen, wie dies Welti getan hat, durch Händescheidung einen Grundbestand von späteren Nachträgen zu trennen. Was dabei aber nicht erkannt wird, sind Nachträge der Grundhand und Verbesserungen von Versehen und Unterlassungen der Grundhand durch Nachtragshände, die sachlich dem Grundbestand zuzuordnen wären. Völlig unzulänglich wird dieses Vorgehen, wenn mehrere Zinsbücher als Reihe zu untersuchen sind, da Altrenten, bei denen bloss der Rentner durch Vererbung, Kauf usw. gewechselt hat, dann als Neurenten betrachtet würden. Der einzige, indessen zeitraubende Weg besteht darin, unter Beizug aller Quellen eine Konkordanz der Zinsbücher herzustellen. Für viele Renten sind die Kaufverträge erhalten: ihr Abschluss ist genau datiert. Auch hier ist jedoch Vorsicht geboten. Zuweilen wurde bei Handänderung, Teilablösung, Zusammenfassung mehrerer Renten eine neue Urkunde ausgestellt, deren Datum für den Beginn der Schuld nichts aussagt. Viele Renten lassen sich nur relativ datieren durch ihr erstmaliges Auftreten in einem Zinsbuch und durch Quittungen über Zinszahlungen. Ähnlich steht es mit Ablösungen. Für einige Renten sind diese in den Zinsbüchern vermerkt und datiert, bei vielen Renten kann nur das Verschwinden aus den Zinsbüchern konstatiert werden. Während in Basel Aufnahme und Ablösung von Rentenskapital praktisch lückenlos über die Stadtrechnungen erfassbar sind, trifft dies für Bern nicht zu. Hier sind bei weitem nicht für alle Jahre die Rechnungen erhalten. Viele Rentenverkäufe, Ablösungen und Verzinsungen wurden hier ohnehin nicht über den Stadthaushalt gebucht, da Bern zwar gegenüber den Gläubigern als Schuldner auftrat, das Kapital aber an Dritte weiterreichte, die es auch verzinsen und ablösen mussten. Oft erfolgte die Ablösung an die Stadt Bern und diese liess die Rente dann als eigene Schuld bestehen, weshalb in den Stadtrechnungen Verzinsungen neu auftreten, welche längst bestehende Renten betreffen. Eine Konkordanz der Zinsbücher ermöglicht es auch, Versehen der Schreiber auszumerken. So fehlen z.B. im Zinsbuch von 1465 mehrere Renten, die sowohl 1458 wie 1472 vorhanden sind⁶⁴. Dass die Verhältnisse kei-

⁶³ Siehe Anm. 3 und 4.

⁶⁴ Renten auf Gred von Laufen, Kloster Klingental in Basel, Peter Brechter.

neswegs so günstig für die Schreiber waren, solche Irrtümer und Unterlassungen zu verhindern, beklagt einer derselben, Johannes von Kilchen, selbst: «Item ob in disem zinssbüch oder andren sinen gelichen da von gezogen vtzit anders begriffen stünd, daz billichen zebessren were, ze mindren oder ze merend, als sich daz redlich erfinde, da durch vnd mit wil ich mit nieman nutzit zeschaffenne han, denn was ich har in gesetzt han, hab ich zû ettlichem teil an den alten büchern, ouch an houptbrieffen vnd vnderwisung ander personen vnd ouch daz ich zem teil selber gesechen vnd getan hab geschriben vnd erfahren zenutz der statt vnd von heissens wegen miner genedigen herren der räten. Ich bin ouch nit an allen enden, da hin die zinss dienend, persölich gewesen, darumb müst vnd bin ich disen sachen vnder wilen als ein blind, der den strassen vnd husern nachfragen müss, nachgangen, mit truwen vnd in kein ander wyss⁶⁵.» Die Zinsbücher halten dennoch als zuverlässigste Quelle über die Rentenschuld einer genauen Überprüfung mit Hilfe aller übrigen Quellen gut stand⁶⁶.

⁶⁵ StA Bern, B VII 2313, p. 162.

⁶⁶ Ausser den in Anm. 64 genannten im Zinsbuch von 1465 übersehenen Renten ist einzig noch darauf hinzuweisen, dass im Zinsbuch von 1446 einige 1445 bei Berner Bürgern aufgenommene Renten fehlen, wohl deshalb, weil die Rückzahlung vertraglich schon auf den 15. August 1446 vorgesehen war, wenn sie sich auch z.T. dann nachweislich bis 1450 verzögerte. Eine willkommene Bestätigung der aus den Zinsbüchern errechneten Schulden Berns liefert Thüring Fricker, der am Schluss des Zinsbuches von 1472 die Eigenschuld Berns auf 23 000 Gulden, die «hinderständ für ander lüt» auf 22 000 Gulden veranschlagt, was, wenn man jeweils auf Tausend aufrundet, mit unseren Zahlen übereinstimmt. Siehe StA Bern, B VII 2313, p. 225.

Die Abweichungen unserer Zahlen für 1446 von denjenigen des verdienten Friedrich Emil Welti, wie Anm. 4, müssen hier kurz gerechtfertigt werden. Im Falle der Nürnberger Anleihe (StA Bern, B VII 2312, p. 36 ff.), bei deren Eintragung mehrfach Korrekturen vorgenommen wurden, hat Welti die Zinssumme von 430 Gulden als massgeblich betrachtet und mit 5% kapitalisiert. Er kommt so auf eine Anleihe von 8600 Gulden (wie Anm. 4, 44). Welti ging wohl davon aus, dass es sich bei einigen der insgesamt zehn Posten dieser Anleihe um Nachträge handeln müsse. Dies trifft aber nicht zu. Nur der letzte Posten – Erhart Schürstab – darf nicht mitgerechnet werden, da dieser Teil der Anleihe nicht zustandekam, was am Rand durch einen vacat-Vermerk gekennzeichnet ist. Alle übrigen Renten datieren durchaus von 1446: von dreien sind die Kaufurkunden erhalten (StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel, 1446 Sept. 28) und ein Blick ins Zinsbuch von 1458 lehrt, dass dieses Datum für alle übrigen Posten gilt (StA Bern, B VII 2313, p. 63–66). Die Anleihe in Nürnberg betrug demnach nicht 8600 sondern 10 600 Gulden zu 530 Gulden Zins. Unter der Rubrik «Zürich» gibt Welti nur die Rente Heinrich Gödlins von 800 Gulden (StA Bern, B VII 2312, p. 40), während er drei weiter hinten verzeichnete Renten (p. 54) als Nachträge betrachtet. Von zweien dieser Renten sind die Kaufurkunden vom 1. Juli 1432 bzw. 22. Juli 1419 (StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel, Rente der Eli-

Berns Rentenschulden erreichten 1446 etwa denselben Kapitalbetrag wie diejenigen Basels, wenn man eine bereits erfolgte Amortisation von ca. 50% bei den Basler Leibrenten einkalkuliert⁶⁷. Während Basel dafür einen Jahreszins von 7364 Gulden ausrichtete, belief sich der Zins für Berns Gesamtschuld auf nur 5244 Gulden, obwohl es für Wiederkaufsrenten durchschnittlich höhere Sätze einräumte. Die starke Förderung der Leibrenten in Basel während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts scheint sich demnach nicht gelohnt zu haben. Indessen müsste diese These noch durch eine genauere Berechnung der Quote, die bei Leibrenten als bereits amortisiert betrachtet werden kann, überprüft werden⁶⁸.

sabeth Schwarzmueller, Frau des Götz Escher, sowie Rente des Ite Schwarzmueller) noch erhalten. Bei der dritten Rente bemerkt der Schreiber «von Brandis wegen»; sie gehört also, ebenso wie die Nürnberger Anleihe, in den Zusammenhang der Finanzierung des Rückkaufs der Herrschaft Brandis von Ludwig von Diesbach für Wolfhart von Brandis. Statt auf 800 Gulden belaufen sich damit die in Zürich geschuldeten Renten 1446 auf 2400 Gulden. Für eine letzte Differenz zu Welti von 180 Gulden bei den Basler Renten habe ich keine Erklärung finden können.

⁶⁷ Basel schuldete 1447 87 155 Gulden Wiederkaufsrenten zu 3829 Gulden Zins sowie 35 350 Gulden Leibrenten zu 3535 Gulden Zins, zusammen 122 505 Gulden. StA Basel, Finanz AA 4.14, f. 77v, Rechnung 19. Oktober 1447. Die Faustregel, 50% des Kapitals von Leibrenten als amortisiert zu betrachten, haben bereits die Zeitgenossen angewandt; siehe die Tellordnung Berns vom 5. Mai 1458, wie Anm. 40.

⁶⁸ Eine Überprüfung fällt deshalb schwer, weil über die Laufzeiten der Leibrenten nicht viel bekannt ist. Nach den Angaben bei Friedrich Blendinger, Münchener Bürger, Klöster und Stiftungen als Gläubiger der Reichsstadt Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Archive und Geschichtsforschung*, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt a. d. Aisch 1966, 80–109, lassen sich für zwei grosse Augsburger Leibrentenanleihen in München folgende Beobachtungen machen:

Jahr	Kapital bzw. Restkapital	Renten- summe	Amorti- sation (kumuliert)	in %	Anzahl Jahre (kumuliert)
<i>1. Anleihe von 1374 in Gulden zu 16$\frac{2}{3}$% Rente (6:1)</i>					
1374	5652	942	0	0	0
1391	5004	834	648	11,46	17
1419	1998	333	3654	64,65	45
1430	1104	184	4548	80,47	56
<i>2. Anleihe von 1390 in Gulden zu 14,178% (7:1)</i>					
1390	9296	1318	0	0	0
1430	2476	351	6820	73,37	40

Wenn in diesen beiden Fällen demnach von Zinsbuch zu Zinsbuch das Verschwinden von Teilen der ursprünglich kontrahierten Leibrentenschuld durch Tod der Berechtigten verfolgt wird, so ergibt sich bei der Anleihe von 1374

Berns Schuld darf aber nicht ohne weiteres mit jener Basels verglichen werden. Von den 105 466 Gulden schuldete Bern nur 55 681 Gulden zu 2763³/₄ Gulden Zins selbst; für 49 785 Gulden stand es zwar den Gläubigern gegenüber als «Hauptschuldner» gerade, das Kapital war jedoch für Dritte aufgenommen worden und der Schuldendienst war durch diese zu leisten. Basels Schuldzinsen machten 1447/48 etwa 30% der Ausgaben aus bzw. zehrten über 35% der Einnahmen auf⁶⁹. Legt man bei Bern das Volumen der Stadtrechnungen 1447 II bis 1448 I zugrunde, so belaufen sich die 2763³/₄ Gulden Zins der eigenen Schuld auf 34% der Ausgaben bzw. 37% der Einnahmen⁷⁰. Berns Lage erscheint auf den ersten Blick mit derjenigen Basels vergleichbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass das weit geringere Volumen seines Haushalts – etwa ein Drittel desjenigen Basels – ihm keine bedeutenden Verlagerungsmöglichkeiten bot⁷¹. Tatsächlich konnte Bern seinen Zinsverpflichtungen in jenen Jahren nicht mehr vollumfänglich nachkommen.

Berns eigener Geldbedarf in der Zeit des Streites um das Toggenburger Erbe seit 1436 war bedeutend. Zur Deckung verschaffte es sich ausserordentliche Einnahmen: Die Tellen von 1437, 1442 und 1445⁷², der Böspfennig von 1443–45⁷³ und die Besteue-

über 56 Jahre hinweg eine jährliche Amortisation von nur 1,437%, für die Anleihe von 1390 von 1,834% über 40 Jahre! Es ist allerdings festzuhalten, dass diese Leibrenten zumeist auf mehrere Berechtigte, oft auf die Kinder der Käufer ausgestellt wurden.

⁶⁹ Die Einnahmen betragen 22 841,628 lb, die Ausgaben 26 436,978 lb. Siehe Josef Rosen, Eine mittelalterliche Stadtrechnung – Einnahmen und Ausgaben in Basel 1360–1535, in: Stadt in der Geschichte, Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 2: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977, 45–63, 55.

⁷⁰ Ausgaben 14 138 lb 2 s 6 d (= 8079 Gulden), Einnahmen 13 045 lb 17 s 11 d (= 7455 Gulden). Es ist zu beachten, dass der Berner Umrechnungswert (35 s = 1 Gulden) nicht mit dem Basler übereinstimmt (23 s = 1 Gulden). Da Bern in dieser Zeit seinen Verpflichtungen nur noch teilweise nachkommen konnte, wurden in den Rechnungen nur 1680 Gulden für Zinszahlungen verbucht, statt der geschuldeten 2764 Gulden. Siehe Die Stadtrechnungen . . ., wie Anm. 60.

⁷¹ Das Volumen (Einnahmen und Ausgaben) beträgt in Bern 15 534 Gulden, in Basel 43 772 Gulden.

⁷² Tellen sind direkte Vermögenssteuern, die nur bei ausserordentlichem Geldbedarf auferlegt wurden. Sonst behalf man sich mit den regelmässigen Einnahmen v.a. aus indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Die Erträge der Tellen von 1437 und 1442 müssen aus den Einträgen der Stadtrechnung erschlossen werden und sind deshalb ungenau.

⁷³ Der Böspfennig ist eine Weinsteuern. Seit Berns Beteiligung am Alten Zürichkrieg hat es vier Tellen (1437, 1442, 1445 und 1448) aufgelegt. Die Weinsteuern erhob es zwischen 1437 und 1447 fünfmal; ausserdem trieb es den Wochenangster ein.

rung der Klöster 1445 erbrachten zusammen 46 880 lb oder 26 789 Gulden. Dazu kamen noch die in ihrer Höhe unbekanntes Einkünfte aus den Tellen von 1443 und 1444⁷⁴. Berner Bürger brachten 1445 2540 Gulden als kurzfristige verzinsliche Darlehen für die Stadt auf⁷⁵. Doch all dies reichte nicht aus. Bern griff zunehmend zur Rentenverschuldung, um sich flüssige Mittel zu verschaffen. Da ein rationeller Einsatz der Mittel, etwa nach dem Grundsatz, langfristig gewinnbringende Anlagen mittels Anleihen, konsumptive Ausgaben mittels Steuern zu decken, nicht erkennbar wird, ist die Frage müßig, welche Ausgaben mit welchen Einkünften finanziert wurden⁷⁶. Bern setzte in diesen Jahren ausserordentliche Besteuerung und Kreditausschöpfung nebeneinander als Finanzierungsquellen ein. Rentenverkäufe betrachtete man dabei als reine Antizipation von Steuereinkünften. Deshalb beauftragte man dann auch die Tellherren, Zinse und Ablösungen direkt aus dem Steueraufkommen zu bezahlen⁷⁷.

Die enge Verbindung zwischen Schuldenwirtschaft und Steuerpolitik durch die Finanzierung in zwei Etappen, – zunächst durch Kreditausschöpfung, dann durch Amortisation der Schuld aus den Erträgen ausserordentlicher Steuern –, lässt sich bei vielen spätmittel-

⁷⁴ In der Stadtrechnung 1445-II werden 2253 lb (= 1287 Gulden) als nachträglich abgelieferte Telle verbucht. Siehe Die Stadtrechnungen..., wie Anm. 60, 193.

⁷⁵ Siehe Friedrich Emil Welti, wie Anm. 4, 49. Es handelte sich aber nicht um zinslose Darlehen, siehe unten.

⁷⁶ Die bereits in der älteren Literatur geläufige und neuerdings von Hans-Peter Baum, wie Anm. 1, 122, wiederholte Feststellung, die Städte hätten zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben Renten verkauft, sagt nicht viel, wenn die Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben bloss aus der modernen Finanzwissenschaft übernommen ist und nicht dargetan werden kann, dass sie auch spätmittelalterlichen Vorstellungen entsprach. Dieser Nachweis ist – soweit ich sehe – noch kaum versucht worden. Ich werde in einer späteren Arbeit auf diese Frage zurückkommen, da die Basler Quellen dazu einigen Aufschluss bieten. Meist ist die Frage ja ohnehin interessanter, zu welchem Finanzierungsmittel man griff, wenn der Bedarf – aus welchem Grund auch immer – stieg. Die Option Steuern oder Kreditausschöpfung war eben nicht beliebig. Neben der Furcht vor Unruhen, dem Problem der Erschöpfung des Steuersubstrates, kommen hier auch die spezifischen Interessen der reichen Führungsschichten klar ins Spiel, wie etwa der Bankrott von Mainz lehrt.

⁷⁷ Auch wurden durch Steuerpflichtige an Stelle der Steuerleistung Zinse direkt auswärts bezahlt oder städtische Rentbriefe abgelöst. Siehe Friedrich Emil Welti, Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1448, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 33, Bern 1936, 353–486; ders., Das Tellbuch der Stadt Bern aus dem Jahre 1458, *ibid.*, 487–575, *passim*. Zu den Ablösungen und Zinszahlungen aus dem Wochenangster siehe StA Bern, B VII 2477; über jene aus den späteren Tellen StA Bern, B VII 2483a (1460), 2483b (1461–63).

telalterlichen Städten beobachten. Basel hat zum Beispiel eine ausserordentliche Steuer 1401 wie folgt begründet: «Wondt wir von gemeiner stette wegen gross gelt vffgenommen hand, daz wir swarlich zinsent, . . ., so habent wir . . . ein gemein vngelt vffgeleit . . ., mit dem die schulden, so vffgenommen sint, . . ., so verr wir mugent, ab zetragende⁷⁸.» Der soziale Zündstoff, der in ausserordentlicher Besteuerung lag, wurde durch solche offen ausgedrückte Begründung von Steuern auch auf die Kreditwirtschaft der Städte übertragen. Beim Aufruhr in Basel im Gefolge der genannten Steuer 1402 wurde unter anderem die Absicht der Aufrührer laut, allen denjenigen ihre Urkunden wegzunehmen, welche beim Rat Renten gekauft hatten⁷⁹.

Die Berner Gesamtschuld sank in den folgenden 19 Jahren auf die Hälfte ab und blieb dann auf dieser Höhe relativ stabil bis 1479. Diese Entwicklung erfolgte aber nicht stetig. Während bis 1458 per Saldo nur etwa 12 000 Gulden abgetragen wurden, trat die entscheidende Reduktion um etwa 44 000 Gulden in einem Zeitraum von nur sieben Jahren von 1458 bis 1465 ein. Ein etwas abweichendes Bild ergibt sich, wenn eigene Schulden und Bürgschaften⁸⁰ getrennt betrachtet werden. Indexiert man die Schuld von 1446 mit 100, so sinkt die Eigenschuld in zwei grossen Sprüngen bis 1458 auf 70 und bis 1465 auf 47, dann in wesentlich kleineren Schritten 1472 auf 41 und schliesslich 1479 auf 35 Indexpunkte. Bei den Bürgschaften ist dagegen bis 1458 noch ein Anstieg zu verzeichnen, worauf ein Riesensprung von 62 Indexpunkten die Fremdschuld 1465 auf denselben Index wie die Eigenschuld bringt. Hier hat sich v.a. die Ablösung einer Savoyer

⁷⁸ StA Basel, Steuerakten A 1.

⁷⁹ Zur Forderung der Aufrührer von 1402 siehe StA Basel, Ratsbücher A 3, Leistungsbuch 2, f. 40v: «. . . das man gan sölle von huse ze huse, nemlich in der hüser, die gulte und zinse an den reten hettend, und solle man denen ir brieff und ingesigel zer brechen, so bezalte man . . .»; «. . . hette yederman sinen sin, sy giengent für das richthuse und nemment allen denen ir brieff, die güt und zinse an den reten hettent . . .»

⁸⁰ Ich verwende im Folgenden den Ausdruck Bürgschaft, obwohl er auf die mittelalterlichen Verhältnisse nicht völlig zutrifft. Der in den Quellen «Hauptschuldner» genannte «Bürge» geht dem Gläubiger gegenüber ein Schuldverhältnis im vollen Sinne ein und tritt dem «Drittschuldner» gegenüber als Gläubiger auf.

Die mittelalterlichen Verträge kennen Hauptschuldner, Mitschuldner und Bürgen. Die letzteren sind hier nicht gemeint, sondern vielmehr solche Hauptschuldner, die eine Anleihe für einen Dritten aufnehmen. Dieser Dritte wird meist in den Rentenverträgen gar nicht genannt, da das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Hauptschuldner separat geregelt wird. Der Hauptschuldner spielt also bei dieser Form der Kreditvermittlung die Rolle einer Bank.

Anleihe von 12 100 Gulden ausgewirkt. Nach einem weiteren Rückgang auf 43 Punkte 1472 steigt die Fremdschuld bis 1479 erneut auf 60 Indexpunkte.

Bern konnte dieses Resultat nur dank höheren Einnahmen aus drückenden Steuerauflagen erzielen⁸¹. Der Böspfennig von 1446–1448 brachte zusammen 12 272 Gulden⁸². 1448 ergab die Telle in der Stadt 14 230 lb (8131 Gulden⁸³). Ein halbes Jahr später wurde der Wochenangster eingeführt⁸⁴. Er wurde in Stadt und Land von allen «so zu iren tagen sint komen» erhoben und der Ertrag diente zunächst ausschliesslich der Tilgung von Schulden und dem Zinsendienst: «. . . enpfangen und wider uss geben allein an hobtgut und jerlich zinss als die stat uff dis zit schuldig ist . . .⁸⁵» Vom Wochenangster 1449/50, der sich auf insgesamt 12 113 lb (6922 Gulden) belief⁸⁶, wurden allein an rückständige Zinse 7365 lb (4209 Gulden) ausgerichtet, während für Ablösungen nur 1273 Gulden ausbezahlt wurden⁸⁷. Den Löwenanteil des Wochen-

⁸¹ Ausserdem verschaffte sich Bern umfangreiche Mittel durch Verpfändungen, so seiner Rechte im Aargau an die eidgenössischen Orte um 20 000 rheinische Gulden. Die Eidgenössischen Abschiede 2, Lucern 1863, 224–225, 27. Dez. 1447.

⁸² Diese ausserordentliche Weinststeuer wurde auch auf dem Lande erhoben.

⁸³ Ob nur in der Stadt in diesem Jahr eine Telle erhoben wurde, ist nicht klar. Das Tellbuch – die Stadt betreffend – ist publiziert von Friedrich Emil Welti, wie Anm. 77.

⁸⁴ Gemäss Beschluss vom 12. März 1449 wurde der Haupt- oder Wochenangster den Bernern auferlegt. Diese Kopfsteuer im Betrag von einem Angster (einer Münze im Werte von $\frac{1}{6}$ Schilling bzw. von zwei Hellern) wöchentlich hat Bern von allen erhoben, die über zwölf (Mädchen) bzw. über vierzehn (Knaben) Jahre alt waren, auch dort, wo ältere Freiheiten dem Steuerbezug entgegenstanden. Von der Steuerpflicht ausgenommen waren nur Hausarme, denen man wegen Krankheit das Almosen ins Haus tragen musste, Feldsiechen (Leprosen) sowie Geistesranke («recht natürlich narren»). Bern stellte verschiedene Angsterbriefe aus, die bestätigten, dass die Steuerleistung kein Recht auf Weiterbezug dieser Abgabe begründe, nachdem die Schulden abgetragen sein würden. Auch hier wurde die Verknüpfung der drückenden Steuer mit der Kreditpolitik ganz offen deklariert. S. als Beispiel den Angsterbrief für Zofingen vom 16. März 1449 in RQ, 16. Abt., 1. Teil, Bd. 5: Das Stadtrecht von Zofingen, Aarau 1914, 131 f. Über die Abwicklung des Steuereinzugs s. ebd. 132 ff. Der Eid der Berner Steuereinzahler Peter Schopfer und Gilian Spilman enthielt u.a. das Versprechen, von den Erträgen «nützit ze geben, denn an die schulden und zinse . . .».

⁸⁵ StA Bern, B VII 2477; siehe dazu Karl Schindler, wie Anm. 3.

⁸⁶ Nach Karl Schindler, wie Anm. 3. Friedrich Emil Welti, wie Anm. 4, weicht nur unbedeutend ab: 12 906 lb. Der Wochenangster war ein besonders gut geeignetes Mittel, die Kosten der Berner Politik unproportional in bezug auf die Reichumsverteilung dem Landvolk aufzuhalsen.

⁸⁷ Zusätzlich eine Rückzahlung von 101 Gulden an Heintzman Roland «von verlüchen geltes wegen», also für ein Darlehen. StA Bern, B VII 2477 (unpaginiert).

angsters brachte mit 10 713 lb (88,4%) die Landschaft auf, während in der Stadt nur 1400 lb (11,6%) eingingen⁸⁸. Die Telle von 1458 ergab in Bern nur 2964 lb (1647 Gulden = 5%), der Landschaft legte man 56 776 lb (31 542 Gulden = 95%) auf⁸⁹. Die Tellherren Niklaus von Scharnachtal und Urban Muleren mussten dem Rat einen Eid schwören, von den Steuereinnahmen «wenig noch vil, weder von unser bevelhens wegen, noch sus niemand ze verwenden, noch ze bekeren, weder unserm seckelmeister, den buwherrn noch andern, ouch gantz von keiner sach wegen, noch in einich wiss nützig ze geben, dann allein daruss semlich unser geltschulden, zins und houbtgüt, ze bezalen und uns ze ledigen und ze lösen⁹⁰.» Von den Eingenommen wurden 24 025 Gulden für Ablösungen verwendet, weitere 2000 Gulden wurden für Zinse ausgegeben⁹¹. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Schuldenlast Berns auf die Landschaft abgewälzt wurde⁹². Das war auch den Zeitgenossen durchaus klar. Adrian von Bubenberg meint in seiner berühmten Rede anlässlich des Twingherrenstreits 1470, in der Frühzeit Berns habe der Adel den Erwerb der Herrschaften bezahlt, da die Stadt damals noch über keine Landschaft verfügt habe, von der sie das Geld hätte nehmen können⁹³. Auch Niklaus von Diesbach und der Berner Seckelmeister Fränkli wiesen damals wiederholt darauf hin, welche Bedeutung der Besteuerung der

⁸⁸ Bern hatte vor der Auflage die Genehmigung der Ämter auf Landtagen eingeholt. Siehe Richard Feller, *Geschichte Berns I*, Bern 1946, 306. Zum Wochenangster wurden (im Gegensatz zur Telle) auch die Hörigen beigezogen, nach Feller «ein weiterer Schritt, diesen Stand dem Gemeinwesen einzuordnen und damit zu erlösen.» Ebenda, 307. Von Erlösung möchte ich nicht sprechen, wohl aber von einem Schritt auf dem Weg zum einheitlichen Untertanenverband.

⁸⁹ Das Tellbuch ist, soweit es die Stadt betrifft, publiziert durch Friedrich Emil Welti, wie Anm. 77.

⁹⁰ RQ, Kanton Bern, 1. Teil, Bd. 9, 811 ff., Nr. 320.

⁹¹ StA Bern, U.P. 16 Nr. 8 und 9. Zu den Ablösungen aus Tellen 1460–63, 1484 und 1497 siehe StA Bern, B VII 2483a, b, d und i; zu 1485 U.P. 16 Nr. 14.

⁹² «Die erworbenen Gebiete trugen Bern einen geringen Gewinn an Einkünften und einen grossen an Macht ein, wie es ja die stille Kraft Berns war, Geld in Macht zu verwandeln», meint Richard Feller, *Geschichte Berns I*, Bern 1946, 304. Ich möchte nicht bestreiten, dass der wichtigste Gewinn Berns in der Kriegsmannschaft bestand, doch waren auch die Steuereingänge nicht zu verachten. Auf eine ähnlich kurze Formel gebracht, müsste unsere These polemisch etwa lauten: Bern wusste die Kunst, sich das Geld für seine Erwerbungen durch Strassburg und Basel vorschiessen und durch die Erworbenen selbst zurückzahlen zu lassen.

⁹³ Thüring Frickarts Twingherrenstreit, hg. von Gottlieb Studer, *Quellen zur Schweizer Geschichte 1*, Basel 1877, 1–187, 67.

Landschaft im Alten Zürichkrieg für Berns Finanzen zugekommen sei⁹⁴.

Die Telle war auf der Landschaft allerdings zu hoch aufgelegt worden. Im August 1465 veranschlagte man die Gesamtsumme mit 30 200 Gulden, von denen 3000 Gulden wieder in Abzug gebracht wurden, da man die Leute «mit groser sum überleit hat» und den durch Brände Geschädigten Nachlässe gewährte. Eine Klage über die kriegsbedingt zu geringe Leistungsfähigkeit der Landleute schliesst sich an: «Item wand nun die tel der kreigen (sic) halb nüt hat mugen bezalt werden vnd ùch arm lùit nuit hand mogen bezalen, so hat man die zins nuit dester minder bezallen, schand und schad zù verkomen, so hand min herren gelt müssen ufnehmen, daz zù bezallen, ob 5360 gulden⁹⁵.» Der gleiche Schreiber setzt noch trotzig hinzu, früher habe man mindestens alle fünf Jahre eine Telle aufgelegt, obwohl man damals noch weit geringere «kosten» hatte, und wendet sich dann Vorschlägen zu, wie durch Sparmassnahmen die Ausgaben zu vermindern wären.

Die Zahlen der Tabelle 1 spiegeln nicht die Ablösungen allein, sondern stellen jeweils für die Stichjahre, die durch die Zinsbücher gegeben sind, die Saldierung aus Ablösungen und Neurenten dar. Während der ganzen untersuchten Periode sind auch neue Renten verkauft worden. Die Zahlen für die Gesamtschuld sind die folgenden:

Tabelle 2: Ablösungen und Neurentenverkäufe 1446 bis 1479

		1446–58	1458–65	1465–72	1472–79
Ablösungen	–	21 985	46 151	12 455	12 511
Neurenten	+	9 745	2 240	7 120	17 761
Kapitalveränderungen	+	10	125		20
Saldo		–12 230	–43 786	– 5 335	+ 5 270
Jahresdurchschnitte					
Ablösungen	–	1 832	6 593	1 779	1 787
Neurenten	+	812	320	1 017	2 537
Saldo		– 1 020	– 6 273	– 762	+ 750

⁹⁴ Ebenda 23, 33, 44, 52.

⁹⁵ StA Bern, U.P. 16 Nr. 9. Auf welche genaue Periode sich die erwähnte Neurentenverschuldung bezieht, ist nicht klar. In die Zeit zwischen den Zinsbüchern von 1458 und 1465 passt sie nicht hinein.

Legt man die Zahlen, die durch die unterschiedlich langen Perioden etwas verzerrt werden, auf Jahresdurchschnitte um, so zeigt sich, dass die scheinbar recht hohe Ablösungssumme von 21 985 Gulden bis 1458 in Wirklichkeit dem Rhythmus der Ablösungen, der nach 1465 zu beobachten ist, fast genau entspricht. Die entscheidende Periode für die Reduktion der Berner Schuld sowohl bei den Ablösungen wie – etwas weniger ausgeprägt – bei den Neurenten liegt zwischen 1458 und 1465. Bei den Neurentenverkäufen ist nach dem Tiefstand, der schon vor 1458 deutlich einsetzt, nach 1465 und v.a. nach 1472 eine bedeutende Steigerung eingetreten, wobei eine Anleihe für Savoyen von 11 000 Gulden sich hier auswirkt. Erstaunlich erscheint, dass sich die Burgunderkriege in der Rentenverschuldung kaum niedergeschlagen haben.

II.

Bern stellte seine Kreditfähigkeit auch Dritten zur Verfügung, indem es sich als «Hauptschuldner» gegenüber den Gläubigern verbriefte, das aufgenommene Kapital aber weiterreichte und sich durch einen «Schadlosbrief», eine schriftliche Garantie, für den Schuldendienst, die Ablösung und alle damit verbundenen Kosten aufzukommen, gegen allfällige Folgen dieser Bürgschaften absicherte⁹⁶. Zur weiteren Sicherheit verlangte es von den Drittschuldnern oft Pfandsetzungen. Die Rentgläubiger waren nicht bereit, ihr Geld direkt an einzelne Fürsten, Adlige und Prälaten auszuleihen, sondern verlangten Sicherstellung durch die Städte⁹⁷.

⁹⁶ Diese Praxis war nicht etwa neu, sondern sie ist für Bern bereits im 14. Jahrhundert belegt. 1349 nahm es z.B. für das Kloster Interlaken in Basel 1200 Gulden auf. Siehe FrB 7, Nr. 417, 14. Feb. 1349: Schadlosbrief. Einen weiteren Schadlosbrief stellte das Kloster am 3. Nov. 1357 für eine weitere Anleihe von 1200 Gulden wiederum bei Basler Gläubigern aus: FrB 8, Nr. 588. 1379 verkauften Bern und Freiburg gemeinsam Renten an Basler Gläubiger: FrB 10, Nr. 73, 74, 84, 86, siehe auch Nr. 114. Burgdorf und Thun verbürgten sich 1385 für Bern: FrB 10, Nr. 652, 661. Gemeinsam verkauften Burgdorf und Bern 1387 der Anna Billungin eine Rente von 106 Gulden für 1600 Gulden Kapital, wobei Bern versprach, Burgdorf schadlos zu halten: FrB 10, Nr. 907. Bern hat sich umgekehrt auch für Burgdorf verbürgt: FrB 10, Nr. 996, 7. Jan. 1388. 1384 kam eine Bürgschaft Zürichs und Solothurns für Bern zustande: FrB 10, Nr. 1416, 1417. Auch Anleihen Berns für Adlige begegnen bereits im 14. Jahrhundert, z.B. FrB 9, Nr. 218, 22. Aug. 1368, Schadlosbrief des Grafen Rudolf von Greyerz und seiner Brüder für Bern.

⁹⁷ Anders lagen die Dinge natürlich bei Renten auf Einkünfte aus Pfandschaften und bei Zwangsanleihen für Territorialherren.

Bern schrieb 1446 nach Luzern, es habe sich ebenso wie Solothurn und Freiburg i.Ue. für eine Anleihe Savoyens verschrieben, «... als denn ein gewonheit uffgestanden ist, das man stetten und nit herren söliches gelt geben wil...»⁹⁸ Auch der Kredit der Städte konnte soweit absinken, dass sie Rentenkapital nur dann erhielten, wenn eine in besserem Ruf stehende Stadt sich dafür als Hauptschuldner verpflichtete. Bern selbst konnte z.B. 1469 in Basel neue Renten nur dank der Garantie durch Zürich verkaufen⁹⁹. Wenn auch Bürgschaftsleistungen bzw. Anleihen der Städte für Drittschuldner keineswegs selten sind, so ist für unser Gebiet der Umfang, den solche Verpflichtungen in Bern annahmen, doch bemerkenswert:

Tabelle 3: Anteil der Bürgschaften an Berns Gesamtschuld (in Gulden)

Jahr	Gesamtschuld	davon Bürgschaften	Anteil der Bürgschaften in %
1446	105 466	49 785	47,2
1458	93 236	54 200	58,1
1465	49 450	23 380	47,3
1472	44 115	21 455	48,6
1479	49 385	30 114	61,0

Es ist begreiflich, dass das finanzielle Engagement Berns für Drittschuldner immer wieder Anlass zur Beunruhigung bot. Wiederholt ordnete der Rat an, der Sache ein Ende zu setzen. Im Dezember 1441, wenige Monate nach einer grossen Anleihe für Savoyen¹⁰⁰ und kleineren Anleihen für Saanen¹⁰¹, Neuenburg¹⁰², Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus¹⁰³, beschloss der Rat,

⁹⁸ Zitiert nach Friedrich Emil Welti, wie Anm. 4, 43. Es war dies eine allgemeine Erscheinung. Gerade die Strassburger Bürger, die als Rentenkreditoren eine überregionale Rolle spielten, scheinen besonderen Wert auf Sicherstellung durch städtische Bürgschaft gelegt zu haben. Laut einer Urkunde über die Verpfändung von Gütern des Jacques und Guillaume de Challant von 1444 hatte sich z.B. Freiburg verbürgt für eine Anleihe für den Bischof von Lausanne bei der Strassburgerin Else de Witzersheim, «que capitale predictum eidem domino episcopo concedere noluit nisi mediantibus obligationibus per eosdem Friburgenses factis.» *Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg* 8, Fribourg 1877, 209 ff., Nr. 632.

⁹⁹ StA Bern, Kanzeillierte Schuldtitel, 3. Okt. 1469; siehe auch StA Bern, B VII 2313 p. 137 und 167.

¹⁰⁰ Mai 1441.

¹⁰¹ Februar 1441.

¹⁰² April und Oktober 1441.

¹⁰³ September 1441.

«... daz wir noch v̄nser nachkomen v̄ns nit vmb deheinen jerlichen zinss vnd gũlt für deheinen hern, stett noch lender, edel noch vnedel, sie hören v̄ns zũ vnd syen zũ v̄ns verbunden oder nit, verscriben, versiglen noch inen vffbrechen s̄ollent noch wellent in dekein wise, alle geuerd vnd furschub har inn vermitten.» Zwar hätten sich die Drittschuldner in Urkunden verpflichtet, die Zinse zu bezahlen und Bern vor Schaden zu bewahren; sie hätten auch durch Pfandstellung Sicherheiten geboten: «... aber vil red vnd wort vnder vns erwũchz vnd vfferstũnd, wie wir vnd v̄nser gmein statt s̄olicher diensten vnd vffnemens zũ costen vnd schaden k̄emen ...¹⁰⁴». Der Rat wollte diese Satzung so lange einhalten, als er sie nicht einhellig widerrufe. Wer gegen die Anleihepolitik aufbegehrte, wissen wir nicht. Die neue Ordnung wurde nicht strikt eingehalten. Bereits vom 7. Mai 1442 datieren mehrere für Neuenburg aufgenommene Renten, vom 1. April 1443 eine weitere für Hasli¹⁰⁵. Von 1446 bis 1458 nahmen die Bürgschaften sowohl absolut wie im Verhältnis zur eigenen Schuld weiter zu. 1457 verschärfte der Rat die Satzung von 1441: künftig wolle man sich auch für eigene Bürger nicht mehr verpflichten¹⁰⁶. Die Anzahl an Berner Bürgern unter den Schuldner der Stadt war nicht unbedeutend (s. Tabelle 4).

Neben auswärtigen Schuldner, denen Bern v.a. aus politischen Gründen mit seinem Kredit aushalf, findet sich eine ganze Reihe von Namen glänzender Berner Geschlechter. Zugang zum städti-

¹⁰⁴ RQ, Kanton Bern, Stadt 1, I, 1902, Nr. 143, 99–100. Berns Beschluss ist kein Einzelfall. In denselben Jahren – am 23. Sept. 1443 – beschloss der Rat von Freiburg i.Ue.: «Est ordonney que dixoravant ly ville non fianceit por nulle personne de quel estat que elle soit, jusque atant que l'on le revoqueit.» Am 14. Februar 1456 (1455) wurde diese Satzung wiederholt «et adjouste que quiconque en parle et le monstrera soit achesu ou ban de 10 livres». Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg 8, Fribourg 1877, 242. Dass sich dasselbe Problem im untersuchten Gebiet schon viel früher stellte, zeigt eine Satzung der Stadt Burgdorf vom 18. Juni 1381, welche besagt, «... das wir noch unser nachkommen niemen, es were dirre oder der, dehein gelte lichen s̄ollen, noch an deheinen stetten kein gelt uff nemen, daz wir von unser stat wegen jemen lichen, noch mit unser stat gmein insigele an deheinen stetten versigelen deheins wegs, da mitte dehein gelt uff genomen werden möcht, daz wir jemen anders lichen w̄olten, denne alleine das zũ unser stat Burgdorf nutz und notdurft komen sol.» FrB 10, Nr. 255. Burgdorf hatte sich z.B. gegenüber Bern für die Grafen von Kiburg verbürgt und zahlte dann 1374 300 Gulden von deren Schuld zurück: FrB 9, Nr. 815, 23. Feb. 1374. Die Burgdorfer Satzung wurde schon bald nicht mehr eingehalten, siehe Anm. 92.

¹⁰⁵ StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel; zu verbinden mit Zinsbuch B VII 2312 von 1446.

¹⁰⁶ RQ, Kanton Bern, Stadt 1, I, 1902, Nr. 144, 100–101, 1457 April 14.

Tabelle 4: Drittschuldner Berns (Betrag in Gulden)

Schuldner	1446	1458	1465	1472	1479
Chorherrenstift Amsoldingen und Cluniazenserpriorat Rüeggisberg				400	
Thüring von Arburg	5 000				
Marquart von Baldegg	600	1 200			
Heinrich von Balmos			3 000	3 000	3 000
Erben des Hans Heinrich von Balmos					940
Ludwig Brüggler				740	
Ludwig Brüggler, Hans Marmett, Ruff zem Türlin, Anthon Achser ¹⁰⁷				300	300
Niklaus Brüggler, Wilhelm von Diesbach					200
Peter Brüggler, Peter Schopfer			1 600	1 600	1 600
Adrian von Bubenberg				1 500	1 700
Adrian von Bubenberg, Anthon Striffeler				400	400
Heinrich von Bubenberg		740	740		
Deutschherren zu Bern		600	600		
Loy von Diesbach	2 750				
Ludwig von Diesbach	900				
Kinder Ludwigs von Diesbach (Wilhelm, Ludwig, Christina)		4 600			
Niklaus von Diesbach		4 795	1 420	100	100
Niklaus und Wilhelm von Diesbach				200	
Niklaus von Diesbach, Peter Schopfer				400	
Wilhelm von Diesbach					200
Wilhelm von Diesbach, Peterman Schopfer					400
Herrn von Diesbach und Holtzikon				500	334
Freiburg i.Uc.		7 970			
Jörg Fryburger, Thoman Motz		800	800		
Peter Giesser		240	240		

Tabelle 4: (Fortsetzung)

Schuldner	1446	1458	1465	1472	1479
Savoyen	12 100	12 100			11 000
Caspar von Scharnachtal		4 000	1 600		
Caspar von Scharnachtal, Peter Schopfer			800		
Heintzman von Scharnachtal		400	400		300
Niklaus von Scharnachtal, Hans Jennel, Hans Ysensmid				300	
Wilhelm von Scharnachtal			200	200	400
Peter Schopfer			200		
Schwyz	600				
Schwyz, Glarus	1 400				
Solothurn	400			200	
Peter von Speichingen					
Jacob und Peterman vom Stein			100	100	120
Peterman vom Stein				100	100
Steinkloster zu Basel	1 740				
Graf Hans von Valendis (Valangin)	1 750	1 750	1 750	1 750	1 750
Wilhelm von Villarsel	300				
Erben des von Wabern		300	300		
Peterman von Wabern				600	180
Peterman von Wabern, Niklaus von Scharnachtal, Jacob vom Stein			1 750		450
Peterman von Wabern, Jacob und Peterman vom Stein				450	
Peterman von Wabern, Peterman vom Stein				275	
Total	49 795	54 200	23 380	21 455	30 114

schen Kredit für ihre Privatzwecke, die sich zuweilen mit der vom Rat verfolgten Politik verzahnten, hatten nur reiche Bürger, die selbst oder durch ihre Verwandten im Rat das Wort führten. Heinrich von Balmos versteuerte 1458 7200 Gulden Vermögen, Peter und Ludwig Brüggler mit ihren Frauen zusammen 8800 Gulden¹⁰⁸. Junker Adrian von Bubenberg erscheint in diesem Jahr noch nicht als selbständiger Steuerzahler, aber sein Vater Ritter Heinrich von Bubenberg versteuerte mit 24 400 lb (13 556 Gulden) das viertgrösste Vermögen der Stadt. Loy von Diesbach wies 1448 21 400 Gulden aus. Sein Bruder Ludwig und dessen Frau Elisabeth von Runse brachten es 1448 auf 34 000 Gulden; zehn Jahre später zahlten Ludwigs Kinder nur noch für 9000 Gulden Vermögenssteuer. Der Sohn Loys Niklaus von Diesbach versteuerte gleichzeitig 12 000 Gulden und belegte damit 1458 den neunten Rang in der Liste der grössten Berner Vermögen. Über das drittgrösste Vermögen verfügte damals der Schultheiss Thuring von Ringoltingen mit 18 200 Gulden. Niklaus von Scharnachtal belegte mit 12 000 Gulden den achten, Kaspar von Scharnachtal mit 10 000 Gulden noch den zehnten Rang. Wilhelm von Scharnachtal versteuerte 1458 nur 2600 Gulden. In unserer Tabelle ist wohl nicht er gemeint, da er schon 1466 starb, sondern sein Sohn Hans Wilhelm. Das fünftgrösste Vermögen von 13 200 Gulden gehörte Jacob vom Stein, der 1448 nur seine Eheausstattung von 1134 Gulden deklariert hatte. Mit 23 820 Gulden war das Vermögen Petermans von Wabern und seiner Mutter 1458 das zweitgrösste Berns. Sein in diesem Jahr verstorbener Vater Peter hatte 1448 noch 26 600 Gulden ausgewiesen. Noch beachtlich waren die Vermögen von Peter Schopfer d.Ae. (4000 Gulden, dazu seine Frau 1500 lb) und d.J. (6000 Gulden), des Jörg Friburger (5200 Gulden), Peter Giesser (4400 lb, dazu seine Frau 300 Gulden), Thoman Motz (7000 Gulden), Peter und Ludwig Hetzel (2000 bzw. 4000 Gulden). Geringere Summen versteuerten nur der Schreiber Heinrich Gross (1500 Gulden), Ulrich von Laupen (1300 Gulden), Hans Ysensmid (800 Gulden), Peter Wirtschaft (1400 lb). Nese Hechlerin und ihre Kinder gaben 2600 Gulden an. 1448 hatte ihr Mann Peter Hechler noch 11 600 lb versteuert. Peter von Speichingen steuerte 1458 nur von 800 Gulden und seine Frau wollte

¹⁰⁷ Bei verschiedenen Beträgen ist nur eine Summe für ein Schuldnerkonsortium genannt. Sie wurden alphabetisch unter dem ersten Schuldnernamen des Zinsbuches eingereiht.

¹⁰⁸ Siehe Friedrich Emil Welti, wie Anm. 77, Für die Besteuerung 1458 wurde der Gulden zu 36 s. gerechnet.

ihr Gut überhaupt nicht vertellen¹⁰⁹. Hans Marmett war der einzige Berner Schuldner, der 1458 über kein Vermögen verfügte. Er hatte schon 1448 nur 90 lb versteuert¹¹⁰. Die Berner Schuldner waren nicht nur reich; die meisten sassen auch im Rat und bekleideten wichtige Ämter. Sieben von ihnen waren Schultheissen¹¹¹.

Wir wissen nicht, wer der Ausnützung des städtischen Kredits durch diese einflussreiche Schicht Opposition entgegensetzte, die zur Satzung von 1457 führte. Die Tabelle 4 zeigt, dass sie nicht strikt befolgt wurde. Das Problem der Anleihen für Dritte blieb aktuell. Thüring Fricker, der das Zinsbuch von 1472 angelegt hat, zog am Schluss Bilanz über Berns Schulden und vermerkte: «Also ist geraten, das man alle die, hinder den min herren stan, verkünden soll, min herren darumb nach aller notdurfft zů entschädigen vnd si in dryen jaren an alle fürwort zů lösen, vsgenomen die von Nüwemburg die statt, den sol man fünf jar beyten vnd inen das zů erkennen geben¹¹².» Aus dem Rat sei ein Ausschuss abzuordnen mit allen Vollmachten, um die Rückzahlung der Schulden zu befördern und die Erstreckung der Zahlungstermine zu verhindern. Bern hatte schon früher versucht, seine Drittschuldner jeweils beim Abschluss der Anleihen individuell auf einen bestimmten Termin der Rückzahlung zu verpflichten, doch waren solche Fristen in der Regel immer wieder erstreckt worden, zum Teil auf ein Mehrfaches der ursprünglich vorgesehenen Laufzeiten. Nun beschloss man, allen Schuldnern gleichzeitig die Kredite auf drei bzw. fünf Jahre aufzukündigen. Ein Blick auf die Tabelle 4 zeigt, dass auch dieser Beschluss – jedenfalls bis 1479 – nicht in die Tat umgesetzt wurde. In den sieben Jahren von 1472 bis 1479 nahmen die Bürgschaften absolut von 21 455 auf 30 114 Gulden zu; ihr Anteil an der Gesamtschuld stieg auf 61% und damit auf den höchsten Stand innerhalb des untersuchten Zeitraums. 1479 raffte sich der Rat zu einem neuen, noch schärferen Beschluss auf: «Vff dem vorgenanten Montag nach santt Michelstag anno etc. 79, als

¹⁰⁹ Sein Bruder Thomas vertellte damals das zwölfgrößte Berner Vermögen: 17 100 lb (9500 Gulden).

¹¹⁰ In den Steuerlisten 1448 und 1458 nicht aufzufinden sind Ruff zem Tür-
lin, Anthon Achser, Jacob von Roll, Hans Jennel.

¹¹¹ Adrian von Bubenber (1468/9, 73/4, 77/9); Heinrich von Bubenber (1447/8, 50/1, 53/4, 56/7, 59/60, 62/3); Niklaus von Diesbach (1465/6, 74/5); Wilhelm von Diesbach (1481–92, 1498–1501, 04–07, 10–12, 15–17); Rudolf Hofmeister (1418–46); Thüring von Ringoltingen (1458/9, 61/2, 64/5, 67/8); Niklaus von Scharnachtal (1463/4, 66/7, 69/70, 72/3, 75/6); Peterman von Wabern (1471/2, 76/7).

¹¹² StA Bern, B VII 2313 p. 225.

dis zinsbüch erwüwert ist, haben min gnedig herren, schultheissen, rät vnd burger geratten vnd beslossen, das si vm yederman, hinder dem si dann stand, gelidiget vnd gelöset wellent sin vmb houptgüt vnd zins, bis von nū Ostern nechstkoment über ein jar, vnd haben das den vssern geschriben vnd hochgebotten vnd den jnnern ouch verkünt vnd zū wissen getan¹¹³.»

Der Umfang der Tabelle 4 verbietet es, im Rahmen dieses Aufsatzes die politischen Konstellationen und Vorgänge aufzuzeigen, die zu jeder einzelnen dieser Bürgschaften geführt haben. Im Folgenden sollen nur einige Anleihen herausgegriffen werden, an die sich Beobachtungen von allgemeinerem Interesse für die Kenntnis der Mechanismen bei der Kreditierung von Drittschuldnern über städtische Rentenanleihen knüpfen lassen.

Besonders lehrreich erscheinen einige Aspekte der Kreditbeziehungen Berns zu Savoyen¹¹⁴. Savoyen war Berns bedeutendster Schuldner: Von den Bürgschaften gemäss den Zinsbüchern von 1446 und 1458 betrifft etwa ein Viertel Anleihen für das Herzogtum, 1479 beläuft sich dieser Anteil sogar auf über einen Drittel.

1441 hatten Bern und Solothurn gemeinsam eine Anleihe von 20 100 Gulden für Savoyen in Strassburg, Basel, Niederhaslach und Breisach aufgenommen¹¹⁵. Freiburg i.Ue. verbürgte sich für weitere 10 000 Gulden aus Strassburg, Basel, Rheinfelden und Rapperswil¹¹⁶. Herzog Ludwig von Savoyen und sein Bruder Graf Philipp von Genf versprachen Rückzahlung innert drei Jahren, die aber nicht erfolgte. Savoyen verzinst die Renten weiter¹¹⁷. Vor

¹¹³ StA Bern, B VII 2314 p. 61.

¹¹⁴ Mit Savoyen hatte Bern seit dem Bund vom 18. Januar 1412 ungetrübte Beziehungen. Siehe G. Tobler, Beiträge zur bernischen Geschichte im fünfzehnten Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 11, 1886, 345–409. 1444 bezeichnete Markgraf Wilhelm von Hochberg-Baden Herzog Ludwig von Savoyen als Bundesgenossen Berns und Solothurns: Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 2, Lucern 1865, 174, Nr. 273, 22. März 1444.

¹¹⁵ Zu den Einzelheiten siehe Friedrich Emil Welti, wie Anm. 4. Zu korrigieren ist seine Angabe, man habe damals auch Geld in Bruchsal aufgenommen. Es handelt sich vielmehr um «St. Florentz zu Haslach im Bruchstal», d.h. um das Elsässer Stift St. Florentius in Niederhaslach im Breuschtal (vallée de la Bruche).

¹¹⁶ Siehe dazu Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg 8, Fribourg 1877, 160 ff. Nr. 612, 2. Nov. und 20. Dez. 1441; 171 ff. Nr. 613, 24. Nov. 1441; 183 ff. Nr. 616, 16. Dez. 1441–4. Jan. 1442; 185 f. Nr. 617, 10. Feb. 1442.

¹¹⁷ Im Zinsbuch von 1446 steht bei jedem Posten «git der babst», in jenem von 1458 wird vermerkt, die Zinse zahle der Herzog von Savoyen: StA Bern, B VII 2313 p. 44. Welti, wie Anm. 4, meint dagegen, Bern habe die Verzinsung übernommen und weist auf eine Buchung von 200 Gulden an Zinsen für Papst Felix V. nach Strassburg in den von ihm, wie Anm. 60, publizierten Stadtrech-

1446 übernahm jedoch Bern den Schuldendienst für zusätzliche 2100 Gulden, welche für Felix V. ausgeliehen worden waren, wohl deshalb, weil nach der Ablösung durch Savoyen an Bern dieses die Schuld als eigene stehen liess; ein Vorgang, der vielfach belegt werden kann und der bei der Auswertung von Rentzinsbüchern immer zu beachten ist¹¹⁸. Dass Savoyen Bern einen Teil der Kosten für das Papsttum Felix' V. aufgebürdet habe, wie Richard Feller meint, lässt sich aus den Rentengeschäften nicht entnehmen¹¹⁹. Das Verhältnis – gerade zum Gegenpapst – war nicht völlig einseitig. Felix V. anerbote sich seinerseits 1444, als Bern in arger finanzieller Bedrängnis war, mit 5000 Gulden auszuhelfen, stellte weiter jede gewünschte Summe in Aussicht, war aber zu einer Verrechnung mit der Schuld des Herzogtums nicht zu bewegen¹²⁰.

nungen (S. 198–1445-II) hin. Wir wissen aber nicht, ob Savoyen an Bern zur Weiterleitung nach Strassburg bezahlt hatte. Solche indirekte Zahlungen sind völlig üblich, da ja Bern als Hauptschuldner verbrieft war. Es mag der Hinweis auf die Zinszahlung Luzerns an Bern 1450 für eine Anleihe bei Rudolf von Hallwil genügen: StA Bern, B VII 2477, unpaginiert. Auch Bern zahlte seine Zinse für eine durch Zürich verbürgte Anleihe in Basel nach Zürich und dieses leistete dann die Zahlung in Basel: StA Bern, B VII 2313 p. 137. Auch hat Bern später eine Mahnung zur Zinszahlung aus Strassburg an Savoyen weitergereicht und erhielt mit Datum vom 17. Juli 1446 aus Genf Bescheid über die geplanten Modalitäten der Zahlung durch den Herzog: Alte Missiven 1446–1448, hg. von Friedrich Emil Welti, Bern 1912, Nr. 54. Mit dem Freiburger Anteil der Anleihe gab es allerdings dauernd Schwierigkeiten. Siehe dazu Josef Stutz, Felix V. und die Schweiz (1439–1449), Freiburg 1930, 25, der einen Zusammenhang zwischen den Scherereien Freiburgs mit dieser Bürgerschaft und der Beraubung des päpstlichen Legaten Johannes de Grolea durch die Leute des österreichischen Truchsessen von Diessenhofen 1444 andeutet. Richard Feller, Geschichte Berns I, Bern 1946, 305 meint: «Namentlich Savoyen beutete Bern aus undbürdete ihm einen Teil der Kosten für das Papsttum Felix V. auf» und stützt sich dabei auf die erwähnte Untersuchung Weltis, die m.E. gerade in diesem Punkt nicht schlüssig ist. Siehe auch Anm. 118.

¹¹⁸ Gerade bei der Savoyer Anleihe von 12 100 Gulden lässt sich dies für die Rente des Stiftes St. Florentius zu Niederhaslach sicher belegen: Diese wurde in den Zinsbüchern von 1446 und 1458 als Schuld Savoyens geführt. Im Rodel von 1465 erscheint sie als Berner Schuld: «von ingenomenen geltes wegen von dem herczogen von Savoye als der gelöset hat». StA Bern, B VII 2313 p. 136.

¹¹⁹ Siehe die beiden vorangehenden Anmerkungen. Erstaunlich ist, dass Bern schon am 18. November 1444 an Luzern schreibt, Savoyen habe seine Schuld gegenüber Bern und Solothurn bis auf 5000 Gulden abgelöst, was durch die Zinsbücher von 1446 und 1458 nicht bestätigt wird, in denen Berns Anteil unverändert mit 12 100 Gulden verzeichnet ist. Siehe Welti, wie Anm. 4, 43.

¹²⁰ Zu dem Anerbieten des Papstes siehe den Brief des Guillermus de Villarsel vom 22. Mai 1444 in: Alte Missiven 1446–1448, hg. von Friedrich Emil Welti, Bern 1912, Nr. 1.

1446 erklärte sich Bern auf Bitte Savoyens dazu bereit, die Bürgschaft für den Freiburger Teil der Anleihe zu übernehmen. Freiburg verlangte, angesichts seines Streits mit Savoyen von seiner Verpflichtung gelöst zu werden. Berns Garantie genügte aber den Strassburger Gläubigern nicht. Sie waren zur Übertragung der Schuld nur unter der Bedingung bereit, dass auch Solothurn und Luzern dafür bürgten¹²¹. Bern hatte seinen eigenen Kredit in jenen Jahren durch Säumigkeit im Schuldendienst schon stark beeinträchtigt. Der «Kreditmarkt» reagierte äusserst sensibel auf Nachrichten über ausgebliebene Zinszahlungen, denn diese waren bei strikter Geheimhaltung aller fiskalischen Details durch die Städte eines der wichtigsten Indizien, um die Sicherheit einer Anlage zu beurteilen. Bern hat 1446 keine einzige Anleihe in Strassburg und Basel plazieren können und wick für zwei grössere Anleihen nach Nürnberg und Ulm aus¹²². In Bern trafen in jenen Jahren immer dringlichere und schroffere Mahnungen zur Zinszahlung ein¹²³. 1447 wurden auch die Gläubiger des Freiburger Teils der Savoyer

¹²¹ Josef Stutz, Felix V. und die Schweiz (1439–1449), Freiburg 1930, XIV: Brief Berns an Luzern vom 18. Nov. 1446. Nach Stutz, 37, übernahmen Luzern und Solothurn schon am 23. November 1446 die Bürgschaft für die von Freiburg gekündigten 10 000 Gulden. Damit lässt sich aber schwer in Einklang bringen, dass im Dezember 1447 eine Bürgschaft Freiburgs noch bestand (Alte Missiven, wie Anm. 120, Nr. 87). Nach Stutz hätte sich Luzern später (Brief vom 14. Februar 1447) nochmals für eine neue Anleihe Savoyens verbürgt, die Bern in Nürnberg vermittelt habe. Ich möchte im Brief Luzerns vom 23. Nov. 1446 (Alte Missiven Nr. 61) eine erste Bürgschaftszusage sehen, in jenem vom 14. Feb. 1447 die Weiterführung desselben Geschäfts durch Bezeichnung von Geiseln und durch die Aufforderung, die nunmehr erstellte Urkunde zur Besiegelung sowie einen Schadlosbrief zu übersenden (Alte Missiven Nr. 65). Von der Nürnberger Anleihe, in deren Zusammenhang zwei Briefe des Guillermus de Villarsel gehören (Alte Missiven Nr. 63 und Nr. 64, der eine datiert 18. Dez. 1446, der andere undatiert), fehlt in den Zinsbüchern jede Spur. Ob sie überhaupt zustande kam, erscheint fraglich. Es bleiben einige Fragen offen, die nur durch weitere Nachforschungen in den Archiven von Turin, Luzern, Freiburg und Solothurn vielleicht geklärt werden könnten.

¹²² Basel musste in jenen Jahren der Auseinandersetzung mit Österreich selbst auswärts, v.a. in Strassburg, flüssige Mittel beschaffen und fiel wegen des grossen Eigenbedarfs als Geldplatz wohl aus. Bereits Mitte 1445 hatte der zünftisch beherrschte Rat den von den Sitzungen ausgeschlossenen Adligen und Achtburgern eine Zwangsanleihe vorgeschlagen, «... dann man ietz in der statt keyn gelt fünde uffzenemmen.» Basler Chroniken, Leipzig 1895, 489, siehe auch 279. Jedoch gewährte Basel in diesem Jahr dem verbündeten Bern für die Kosten des Breisgauer Zuges und der Belagerung von Rheinfeldern noch ein paar Rentenleihen: StA Basel, Finanz AA 14.16 f. 125v.

¹²³ Schon 1445 mahnten Freiburger Gläubiger Berner Ratsherren in die Leistung: Alte Missiven, wie Anm. 120, Nr. 20, 19. Okt. 1445.

Anleihe unruhig¹²⁴. Der Basler Henman Offenburg, der mit ihnen verhandelte, meldete im Dezember nach Bern, er habe nichts erreichen können und glaube nicht, dass Freiburg auf eine Mahnung hin bezahlen werde: «... und ist ze vörchten, werden die von Fryburg gemant, si schiken in die leystung; sol denne kost daruber gon, wolt ich gern, er wirde vermitteln¹²⁵.» Es war nicht zu erwarten, dass Freiburg, das mit Savoyen vor dem Krieg stand, für dieses bezahlen werde. Offenburg befürchtete, es werde einfach gemäss seiner vertraglichen Pflicht auf eine Mahnung hin Geiseln stellen und sich für die dadurch entstehenden Kosten auf den «Schadlosbrief» Savoyens berufen. Hier zeigt sich die Grenze einer städtischen Garantie für die Gläubiger. Nimmt eine Stadt die damit verbundene Schädigung des eigenen Kredits in Kauf¹²⁶, so kann sie die Übernahme des Schuldendienstes für den zahlungsunwilligen Drittschuldner verweigern und vertragsgemäss Geiseln in die Leistung schicken, da sie sich ja für die Kostenfolge vertraglich beim Drittschuldner rückversichert hat. Da zwischen Gläubigern und Drittschuldnern kein Rechtsverhältnis begründet wurde, können sie ihre Forderungen auch nicht direkt den Drittschuldnern präsentieren.

Bern wandte sich in seiner prekären Finanzlage 1446 an Luzern, das ihm mit bezug auf den Herzog von Savoyen Ende November schrieb: «... ist war, das wir ein gemeynde haben, die sölichen fürsten nit gewandt ist, yedoch ùch ze eren und wolgefallen wellen wir ùch in den sachen ze willen stan und für sin gnad versprechen in massen als ir begert hand¹²⁷.» Luzern war gemäss Zinsbuch von 1446 Bern gegenüber für eine Anleihe über 4400 Gulden verpflichtet, die 1443 abgeschlossen worden war¹²⁸. Im Februar 1447

¹²⁴ Die apostolische Kammer hatte am 10. Februar 1442 die Schuld an Freiburg von Herzog Ludwig und seinem Bruder übernommen und sich zur Ablösung bis zum 23. April 1444 verpflichtet: *Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg* 8, Fribourg 1877, 187 f. Nr. 617. Die Ablösung erfolgte aber nicht. Vielmehr musste Freiburg die Schuld schliesslich selbst als Teil der Zahlung von 40 000 Gulden an Savoyen gemäss Friedensvertrag vom 16. Juli 1448 übernehmen. Ebenda, 160 ff. Nr. 612, Nachtrag.

¹²⁵ Alte Missiven, wie Anm. 120, Nr. 87, 16. Dez. 1447; siehe auch Nr. 76. Zu Henman Offenburg siehe Elsanne Gilomen-Schenkel, *Henman Offenburg (1379–1459)*, ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs, Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 6, Basel 1975. Henmans Sohn Peterman war einer der Gläubiger: *Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg* 8, Fribourg 1877, 160 ff, Nr. 612.

¹²⁶ Zinse müssen bezahlt werden, um «schand und schad» zu verhüten. StA Bern, U.P. 16 Nr. 9.

¹²⁷ Alte Missiven, wie Anm. 120, Nr. 61, 23. Nov. 1446.

¹²⁸ Die Rentenurkunden datieren vom 22. Juli 1443.

benannte Luzern Geiseln für die savoyische Anleihe, betonte nochmals, es sei zur Bürgschaft nur aus Freundschaft zu Bern bereit, «... won ouch nu wol wüssend, das uns der benampt unser gnediger herr von Safoy nit gewandt ist...», und bat um «einen guten entschadungsbrieff nach unser notdurfft..., umb das wir von unser gemeynd darumb nit verdacht werden, dann uns das ein notdurfft ist...»¹²⁹ Der Vorgang lehrt, dass von Anleihe-Bürgschaften für Dritte nicht direkt auf politische Affinität geschlossen werden kann. Trotz reservierten Beziehungen zu Savoyen, trotz der zu erwartenden Opposition der Gemeinde, haben Schultheiss und Rat von Luzern die Bitte Berns nicht abschlagen zu können geglaubt. Gleichzeitig zeigt sich hier eine ängstliche Beflissenheit des Rats, sich gegen die Folgen der Verpflichtung v.a. im Hinblick auf einen Widerstand der Gemeinde abzusichern. Auf Opposition gegen die Bürgschaftspolitik wurde schon mehrfach hingewiesen. Sie ist auch in andern Städten häufig. Die Kreditpolitik der Städte bildete – zwar in geringerem Masse als die Steuerpolitik, oft aber mit dieser zusammenhängend – einen jener Bereiche, wo sich die oppositionellen Strömungen akzentuieren konnten.

Bern hat sich in den 1470er Jahren zusammen mit Freiburg erneut für eine Anleihe Savoyens von 11 000 Gulden verbürgt, verlangte aber neben Schadlosbriefen auch Sicherstellung durch Faustpfänder: «... und ligent ouch die cleinotter, die von miner frowen von Saffoy und von Jenff komen sind in dem gewelb zû Bern», vermerkte der Schreiber des Zinsbuches von 1479¹³⁰. Im Dezember 1487 stellte Herzog Karl erneut einen Schadlosbrief über 10 200 Gulden aus, die er zur Bezahlung des Soldes für die Berner Kontingente beim Zug gegen den Markgrafen von Saluzzo auslieh. Er versprach Rückzahlung innert vier Jahren und wies Bern für den Fall der Säumigkeit auf Pfänder an¹³¹. Bereits 1492 nahmen Bern und Freiburg erneut eine Anleihe für Savoyen im Betrag von 6000 Gulden in Strassburg auf¹³². Berns Kreditbeziehungen zu Savoyen hatten mit dem Papsttum Felix' V. wenig zu schaffen. Sie betrafen im wesentlichen das Herzogtum und wurden

¹²⁹ Alte Missiven, wie Anm. 120, Nr. 65, 14. Feb. 1447.

¹³⁰ StA Bern, B VII 2314 p. 56. 1477 schuldete übrigens Herzogin Jolanda der Stadt Freiburg i.Ue. 25 600 rheinische Gulden samt aufgelaufenem Zins, welche Schuld auf 18 000 Gulden herabgesetzt wurde, als Savoyen Freiburgs Unabhängigkeit anerkannte. G. Tobler, Zur Vorgeschichte des Bündnisses zwischen Bern, Freiburg und Savoyen vom 20. August 1477, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, N.F. 8, Bern 1898–1901, 266–272.

¹³¹ StA Bern, B VII 2314 p. 79–82.

¹³² StA Bern, B VII 2314 p. 93 ff.

auch weitergeführt, als Amadeus als Papst längst ausgespielt hatte¹³³.

Zur Opposition gegen Berns Kreditpolitik haben wohl nicht nur rein finanzielle Überlegungen beigetragen. Man sah in ihr auch eine Gefahr, in politische Verwicklungen hineingezogen zu werden, aus denen für die Stadt Schaden erwachsen konnte. Beispiele dafür hatte man vor Augen. 1416 oder 1417 beschloss Bern, sich im sogenannten Raron-Handel zugunsten seines Ausburgers Gitschard von Raron gegen die mit Luzern, Uri und Unterwalden landrechtlich verbundenen Walliser einzusetzen¹³⁴. Bei der schiedsgerichtlichen Beilegung des Streites wurde den Wallisern 1420 durch die Vermittler Amadeus VIII. von Savoyen, Johannes von Bertrandis, Erzbischof von Tarentaise, und Wilhelm von Challant, Bischof von Lausanne, zur Abgeltung aller Ansprüche die Bezahlung von 25 000 Gulden auferlegt¹³⁵. Davon wurden Bern für seine Kriegskosten 10 000 Gulden zugesprochen. Um den obern Walliser Zehnten die Annahme des Schiedsspruches zu erleichtern, nahm Gitschard die Hälfte davon auf sich¹³⁶. Die Schuld ging auf seine Söhne Hildebrand und Peterman über, die der Stadt Bern dafür einigen Besitz verpfändeten¹³⁷. Neue Kreditbeziehungen zwischen Bern und den Raron wurden im Toggenburger Erbschaftsstreit 1436 geknüpft¹³⁸. In den Quellen lassen sich die einzelnen Vorgänge nicht mehr völlig klar fassen. Hildebrand und Peterman bekannten 1436, Bern 3480 Gulden zu schul-

¹³³ Man könnte sich auch fragen, ob nicht zeitweise die päpstliche Kammer mit Verpflichtungen des Herzogtums belastet wurde. Siehe auch Josef Stutz, wie Anm. 121, 31, wonach Felix V. im Krieg gegen Freiburg Savoyens Kriegskasse führte und u.a. die Berner Mannschaften vor Murten besoldete.

¹³⁴ Edwin Hauser, *Geschichte der Freiherren von Raron*, Zürich 1915, 113.

¹³⁵ Documents relatifs à l'histoire du Vallais, publ. par l'abbé J. Gremaud, t. 7, Lausanne 1894, Nr. 2703, 7. Feb. 1420. Siehe auch Nr. 2702, 2705, sowie Sigismund Furrer, *Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis*, Bd. 3, Sitten 1850, 193.

¹³⁶ Edwin Hauser, wie Anm. 134, 156. Documents, wie Anm. 135, Nr. 2737, 30. Nov. 1423, treten noch die Walliser Zehnten als Schuldner auf; siehe auch Nr. 2739, 2740, 2766. Die Übernahme von 5000 Gulden der Schuld durch Gitschard von Raron geht hervor aus einer nur im Vidimus vom 10. März 1468 überlieferten Urkunde vom 29. März 1436; Sigismund Furrer, wie Anm. 135, 239–242. Siehe auch Documents, wie Anm. 135, t. 8, Lausanne 1898, Nr. 2859, 2. Sept. 1435.

¹³⁷ Siehe Sigismund Furrer, wie Anm. 136 und Documents, wie Anm. 135, t. 8, Lausanne 1898, Nr. 2859, 2. Sept. 1435.

¹³⁸ Fréd. de Gingins-La-Sarraz, *Développement de l'Indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais*, 2e partie, in: *Archiv für schweizerische Geschichte* 3, Zürich 1844, 109–251, 123.

den, und verpflichteten sich, diese jährlich mit 172 Gulden (ca. 5%) zu verzinsen und innert vier Jahren abzulösen. Die Verzinsung hatte nicht an Bern zu erfolgen, sondern an einige von dessen Rentgläubigern in Basel¹³⁹. 1438 zahlte Peterman von Raron 120 Gulden Zins¹⁴⁰, 1441 entrichtete Hildebrand in zwei Raten 250 Gulden Zins und löste 950 Gulden vom Kapital ab¹⁴¹. Gemäss dem Zinsbuch von 1446 standen die Freiherren von Raron noch mit 2900 Gulden bei Bern in der Kreide. Davon nahm Marquart von Baldegg 300 Gulden beim Kauf der Herrschaft Schenkenberg auf sich, 1000 Gulden löste Bern selbst am 27. November 1456 ab. Die restlichen 1600 Gulden sind im Zinsbuch von 1458 verzeichnet als Zinse, «... so die von Raren ze Basel jerlich abtragen soltent vnd aber die stat von Bern die jerlich bezalen mûs, zwanne si darumb als recht houptschuldner verschriben ist ...» Laut einem Nachtrag wurde über diese Schuld dann 1459 abgerechnet¹⁴².

Bern forderte natürlich auch jene Beträge, die es selbst für Zinse und Ablösungen aufgewendet hatte. Für die Bezahlung der Schuld von nunmehr 6000 Gulden verbürgten sich Johannes de Cervent, Hans und Theodolus Perrini, Petrus de Torrente und Nicolinus de sancto Leonardo auf Bitten der Herren von Raron¹⁴³. Am 11. November 1462 erschienen vor dem Sittener Bischof Walther von Supersaxo Leute aus dem Val d'Anniviers und brachten vor, Hildebrand von Raron, Herr dieses Tales, sei Bern eine Summe Geldes unter Verpfändung seiner sämtlichen Güter schuldig gewesen¹⁴⁴. Er habe dann unter Zustimmung Berns den Talleuten Güter, Einkünfte und Rechte verkauft. Den Kaufpreis sollten diese an Bern entrichten. Inzwischen habe aber Hildebrand an Rudolf Esperlin¹⁴⁵ gleichfalls Rechte im Val d'Anniviers verkauft, über welches Geschäft die beiden dann in Streit gerieten. Darüber habe Luzern einen Schiedsspruch gefällt, wonach dem Hildebrand ein Rückkaufsrecht bis zum 11. November 1462 zustehe. Mache er davon keinen Gebrauch, so werde Rudolfs Kauf rechtskräftig. Die Leute des Val d'Anniviers wollten nun diesen Termin nicht ver-

¹³⁹ Sigismund Furrer, wie Anm. 135, 239–242.

¹⁴⁰ Die Stadtrechnungen, wie Anm. 60, 101.

¹⁴¹ Die Stadtrechnungen, wie Anm. 60, 122 (1441-I: 100 Gulden Zins, 950 Gulden Ablösung), 138 (1441-II: 150 Gulden Zins). Siehe auch die Mahnung Berns unter Verweigerung einer Erstreckung der Zahlungsfrist: Documents, wie Anm. 135, t. 8, Lausanne, 1898, Nr. 2944, 19. August 1441.

¹⁴² StA Bern, B VII 2313 p. 86 f.

¹⁴³ Gingins, wie Anm. 138, 195 Nr. 19.

¹⁴⁴ Ebenda sind die Güter näher spezifiziert.

¹⁴⁵ Er war sein Schwager, verheiratet mit Franscine von Raron.

streichen lassen, wussten aber nicht, ob sie an Bern oder an Rudolf zahlen mussten. Sie entrichteten die Summe von 2900 Gulden deshalb an den Bischof von Sitten, der sie als «*depositum giudicale*» entgegennahm und den Parteien vom erfolgten Rückkauf Mitteilung machte¹⁴⁶. Am 10. Dezember 1462 verlangten die Vertreter Berns von Bischof Walther, er solle die genannten Bürgen der Schuld Pertermans und Hildebrands in den Besitz der Güter einsetzen. Die beiden Raron hätten von Bern unter Verpfändung ihrer Güter 3500 Gulden zu einem Zins von 174 Gulden ausgeliehen. Bei der Abrechnung (1459) habe sich ihre Schuld unter Einrechnung der Zinsen auf 6000 Gulden belaufen. Rudolf Esperlin wandte dagegen ein, die Güter seien Bern für 5000 Gulden verpfändet worden und davon habe er bereits 1300 Gulden abbezahlt. Sein Kauftitel gehe der Verpfändung vor. Bern könne sich für alle weiteren Forderungen auf die von ihm sequestrierten Güter an ihn wenden. Der Bischof übertrug aber die Güter Bern, damit es seine Ansprüche daraus befriedige; sollte dann noch etwas übrig bleiben, so komme dies dem Rudolf zu¹⁴⁷. Im Oktober 1464 griff Bern zur Gewalt. Ein von Niklaus von Scharnachtal angeführter bewaffneter Haufe überfiel in Bex in savoyischem Gebiet das Haus des Rudolf Esperlin – er hatte das Wallis angeblich aus Furcht vor der Pest verlassen – plünderte es und führte Esperlins Sohn gefangen nach Bern¹⁴⁸. Unter savoyischer Vermittlung kam am 15. Januar 1465 in Freiburg offenbar ein Vergleich zustande¹⁴⁹. Esperlin trat später als Rechtsnachfolger Berns auf. Im Zinsbuch von 1465 werden die Schulden der Raron oder ihrer Nachfolger nicht mehr genannt. Bern ist offenbar damals aus dem Streit ausgeschieden. Dieser war aber keineswegs beigelegt. Nach dem Tode Hildebrands von Raron nahm der Bischof von Sitten die Herrschaft im Val d’Anniviers 1466 als Lehensherr an sich¹⁵⁰. Zu einem neuen Termin vor dem Bischof am 27. März 1468 erschienen keine Berner Vertreter mehr, sondern nur Rudolf Esperlin, die Leute des Val d’Anniviers und die Bürgen der Raron. Eine Einigung kam wie-

¹⁴⁶ Gingins, wie Anm. 138, 187–193 Nr. 18.

¹⁴⁷ Ebenda 194–199 Nr. 19.

¹⁴⁸ *Processus Bernensium. L’invasion de Bex en 1464*, traduit par Alfred Milloud, Genève 1911. Die Zeugenaussagen gehen kaum auf den Anlass des Überfalles ein, am ausführlichsten noch p. 33. Siehe auch Richard Feller und Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz* 1, Basel-Stuttgart 1962, 34 f.

¹⁴⁹ Gingins, wie Anm. 138, 129. Hier ist der Sachverhalt aber in einigen Punkten falsch dargestellt.

¹⁵⁰ Gingins, wie Anm. 138, 199–208, Nr. 120.

derum nicht zustande. Die Bürgen verlangten von Esperlin den Nachweis für seine Behauptung, er sei Rechtsnachfolger der Berner Ansprüche. Dann seien sie bereit, ihm das zu gewähren, was sie Bern versprochen hätten, sofern auch er die Verpflichtungen Berns übernehme. Da er weder die Bern verpfändeten Güter an sie aufgeben, noch sie über ihre Bürgschaft im Namen Berns quittieren, noch mit ihnen abrechnen wolle, stehe es nicht bei ihnen, wenn sie an der Erfüllung ihrer Versprechen verhindert seien¹⁵¹. Der Streit scheint sich erst mit der endgültigen Vertreibung Esperlins aus dem Wallis und der Konfiskation seiner Güter erledigt zu haben¹⁵².

Die Raron-Anleihe ist ein – gewiss extremes – Beispiel dafür, in welche Umtriebe und Unkosten die Kreditpolitik Bern führen konnte und wie gerade die Pfandsetzung die an sich klare Kreditbeziehung durch das Hineinspielen verschiedener Interessen verwirrte.

Die Schuld Thürings von Arburg ging fast im ganzen Umfang auf eine Anleihe von 4500 Gulden in Basel zurück, die Bern im Mai 1436 für ihn aufgenommen hatte. Thüring verwandte das Geld zum Kauf der Vogtei Klingnau und setzte den Bernern als Unterpfand für die Schuld seine 1430 von den Fridingern erworbene Herrschaft Schenkenberg¹⁵³. 1438 bestätigte er, dass Bern für ihn erneut 400 Gulden aufgenommen habe, und schlug auch diese auf die genannte Herrschaft¹⁵⁴. Die Schuld Thürings betrug gemäss dem Zinsbuch von 1446 dann 5000 Gulden. Bern nahm ein Jahr später das Unterpfand in seinen Besitz¹⁵⁵, aber 1451 verkaufte Thüring die Herrschaft an seinen Schwiegersohn Hans von Baldegg und dessen Bruder Marquart¹⁵⁶. Die beiden verpflichteten sich, die Schuld und auch Thürings Bürgerudel zu Bern abzulösen, und nahmen nach teilweiser Zahlung 1457 die Herrschaft von

¹⁵¹ Ebenda, 209–211, Nr. 21

¹⁵² Ebenda, 133. Siehe aber Sigismund Furrer, wie Anm. 135., 266 ff.

¹⁵³ Walther Merz, Die Freien von Arburg, Urkunden und Regesten mit einem Abriss der Familiengeschichte, in: *Argovia* 29, Aarau 1901, 174, Nr. 450, 21. Juni 1436: Schuldanerkennung durch Thüring und seine Frau Margaretha von Werdenberg. Siehe auch Walther Merz, Schenkenberg im Aargau, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 3, Basel 1904, 242–284. Die hier S. 270, Anm. 25, genannten Rentensummen stimmen nicht mit der Urkunde überein.

¹⁵⁴ Merz, Die Freien von Arburg, wie Anm. 153, 178, Nr. 460, 15. Juni 1438.

¹⁵⁵ Es verpfändete die Herrschaft seinerseits vorübergehend an die VI Orte.

¹⁵⁶ Merz, Die Freien von Arburg, wie Anm. 153, 187, Nr. 485 und Nr. 487, 11. Nov. 1451.

Österreich zu Lehen¹⁵⁷. Als sich Marquart 1460 auf die Seite Herzog Sigmunds von Österreich stellte, eroberte Bern die Herrschaft. Auf alle Forderungen nach Rückgabe ging es nicht ein, sondern berief sich auf seinen rechtmässigen Erwerb in offenem Krieg und auf die Bestimmungen des Friedensschlusses mit Österreich, der die Parteien bei ihren Eroberungen belassen habe¹⁵⁸.

Wie haben sich die Ereignisse auf die Rentenverschuldung ausgewirkt? Man könnte nach den Urkunden annehmen, Marquart habe einfach die Renten, welche einst für Thüring von Arburg aufgenommen worden waren, zurückbezahlt¹⁵⁹. Die Zinsbücher zeigen, dass die Dinge komplizierter waren. Thürings Rentenschuld setzte sich 1446 wie folgt zusammen:

Gläubiger (alle in Basel)	Betrag (in Gulden)
a) Cristan Griessinger und Peter Gatz	1200
b) Thoman Hafengiesser	500
c) Thoman Hafengiesser	200
d) Hans Ott von Pfirt	600
e) Ursel Sigkin	200
f) Steinenkloster (später Predigerkloster)	2000
g) Jacob Waltenhein	300
Total	5000

Davon hat Marquart von Baldegg vor 1458 die Renten b, c, e und f an Bern abgelöst. Zusätzlich zahlte er die Beträge für zwei weitere Renten auf Anna von Thunsel und Hans von Laufen, von denen 600 Gulden im Zinsbuch von 1446 als seine eigene, 850 Gulden als Berns Schuld verzeichnet sind. Die Renten d und g schuldete er 1458 immer noch. Zusätzlich wurde er im Zinsbuch dieses Jahres als Schuldner einer Rente von 300 Gulden auf Ospernels und Hafengiessers Erben aufgeführt, welche 1446 noch die Freiherren von Raron zu verzinsen hatten. Marquarts Schuld rührt auch bei dieser Rente «von des kouffs der herrschaft Schenkenberg und ander sachen» her. Die Rente a ist 1458 als Schuld Freiburgs, 1465 dann als Schuld Berns verbucht. Die durch Marquart

¹⁵⁷ Ebenda, 187 f., Nr. 488, 1451 Nov. 11: Zahlungsverpflichtung der Brüder von Baldegg; Lehensübernahme 24. April 1457.

¹⁵⁸ Merz, Schenkenberg im Aargau, wie Anm. 153, 251.

¹⁵⁹ Dies scheint auch die Meinung von Merz, Die Freien von Arburg, wie Anm. 153, 188, zu sein, wenn er schreibt: «Im J. 1457 war die Zahlung geleistet ...»

an Bern abgelösten Renten c und f blieben bestehen: die erste erscheint 1458 als Schuld der Erben Ludwigs von Diesbach, die zweite als Berns eigene Verpflichtung. In den Zinsbüchern von 1465, 1472 und 1479 treffen wir dieselbe Rente von 2000 Gulden dann in zwei Teilen von 1500 Gulden als Schuld Berns und 500 Gulden als Schuld der Propstei Interlaken. Insgesamt hat Marquart Rentenkapital von 5560 Gulden abgelöst, Bern liess jedoch Teile der Schuld in Basel bis über das letzte Zinsbuch von 1479 hinaus bestehen.

Dieses Beispiel, dem mühelos weitere gleichartige zur Seite gestellt werden könnten, führt zu Überlegungen über eine Frage, die bisher keine Beachtung gefunden hat. Während die Mobilisierung der Renten, was den Gläubiger anbetrifft, oft erwähnt und behandelt wurde, ist die Mobilisierung auf der Seite des Schuldners nicht gewürdigt worden. Man begnügt sich mit der Feststellung, für den Schuldner sei die Rente kündbar. Dass beim Kauf von Gütern und Rechten die darauf ruhenden Rentenlasten wie bei modernen Hypotheken mitübertragen wurden, wird als Selbstverständlichkeit hingenommen, auch wenn die Renten vom Käufer nicht sofort abgelöst, sondern noch über Jahre verzinst wurden. Die Mobilisierung städtischer Rentenschulden, welche ganz allgemein auf städtische Einkünfte sichergestellt waren, ist dagegen meines Wissens überhaupt noch nie untersucht worden. Die Gläubiger liehen ihr Geld indessen einem ganz bestimmten Schuldner und zogen dabei – wie erwähnt – auch dessen Kreditwürdigkeit, unter Umständen auch persönliche Vorteile und Verbindungen in Betracht. Eine Übertragung auf einen andern Schuldner konnte ihnen nicht gleichgültig sein. Darauf musste bei der Mobilisierung der Rentenschuld durch den Schuldner Rücksicht genommen werden. Rechtlich blieb deshalb seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger unverändert bestehen; die Übertragung der Schuld auf einen Dritten berührte dieses Verhältnis nicht. Bei Insolvenz des Drittschuldners hatte der Erstschuldner ohne weiteres den Schuldendienst fortzuführen. Die persönlichen Sicherheiten, zu denen er sich verpflichtet hatte, blieben in Kraft. Komplizierter waren die Dinge bei realen Sicherheiten. Ging die entsprechende fruchtbringende Sache in den Besitz des neuen Schuldners über, so musste dieser auch die Sicherstellung gewährleisten, wobei hier gestaffelte Verhältnisse möglich sind, wie die Belastung der Herrschaft Schenkenberg zeigt: diese galt nur gegenüber Bern und nicht gegenüber den Basler Gläubigern. Bern begründete in vielen Fällen seinen eigenen Schuldnern gegenüber nicht ein völlig neues Kreditverhältnis, sondern überband diesen den Zinsdienst an

seine Gläubiger aus einer bereits bestehenden Schuld. Die Stadt blieb zwar Hauptschuldner, aber dieses Verhältnis entsprach nun von Bern aus gesehen exakt demjenigen, das wir ‹Bürgschaft› genannt haben¹⁶⁰. Ohne dass sich am rechtlichen Verhältnis Berns zu seinen Gläubigern etwas änderte, konnte die Schuld mobilisiert werden. Ob es sich dabei immer um ein ökonomisch sinnvolles Vorgehen handelte, steht hier nicht zur Frage¹⁶¹. Bern konnte so die an sich starre Verschuldung zu einem dynamischen Element der Finanzpolitik umbilden und es hat von dieser Möglichkeit regen Gebrauch gemacht.

Bisher wurde nur der Fall betrachtet, bei dem Bern die Verpflichtungen aus einem bestehenden Schuldverhältnis auf einen Dritten überwälzte. Das folgende Beispiel führt darüber hinaus: hier wurde ein Rentencredit, für den sich Bern als Hauptschuldner verschrieben hatte, durch einen Drittschuldner auf einen andern Drittschuldner übertragen. 1454 gerieten Heinzman von Scharnachtal und Heinrich von Bubenberg in Streit wegen der Herrschaft Mannenberg im Simmental¹⁶². Heinzman beanspruchte sie aufgrund des Testaments seines Schwiegersohns Hans von Raron. Heinrich wiederum war vom Grafen von Greyerz mit dem nach dessen Ansicht heimgefallenen Lehen belehnt worden und hatte sich verpflichtet, darüber nur beim Grafen Recht zu nehmen. Der Berner Rat sprach die Herrschaft dem Scharnachtal zu. Wohl um seinem Versprechen gegenüber dem Lehensherrschaft betreffend den Gerichtsstand nicht untreu zu werden, übertrug Heinrich von Bubenberg – lehensrechtswidrig! – seine Rechte an seinen Sohn Adrian. Scharnachtal verzichtete nach erneutem Spruch des Rats auf seine Ansprüche gegen Zahlung von 2700 Gulden. Vierzehn Jahre später¹⁶³ klagte dann aber Konrad von Scharnachtal vor dem Rat, von dieser Summe seien 800 Gulden noch immer nicht bezahlt worden. 1471 übernahm deshalb Adrian eine Rentenschuld der Herren von Scharnachtal an Heinrich Escher in Zürich,

¹⁶⁰ Siehe Anm. 80.

¹⁶¹ Wenn Bern selbst der flüssigen Mittel zur Rückzahlung seiner Schuld ermangelte, sein eigener Schuldner gleichfalls kein flüssiges Geld hatte, so lag die Schuldenübertragung jedenfalls nahe. Vereinzelt ist diese Schuldenmobilisierung schon im 14. Jh. zu belegen, siehe z.B. FrB 9, Nr. 1035, 4. Juli 1376.

¹⁶² Zum Folgenden siehe Alfred Ziegler, Adrian von Bubenberg und sein Eingreifen in die wichtigsten Verhältnisse der damaligen Zeit, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 12, Bern 1889, 1–130, insbesondere 7–10.

¹⁶³ Am 5. Juli 1470.

für die sich der Berner Rat verbürgt hatte, und setzte seine Herrschaften Strättlingen und Reutingen als Pfand¹⁶⁴.

Bern nahm nicht nur neue Anleihen für Drittschuldner auf, sondern es benützte auch das durch frühere Anleihen für den eigenen Bedarf geschaffene Kreditvolumen, um neue eigene Schuldner zu kreditieren, ohne selbst erneut an den Geldmarkt gelangen zu müssen; ja, es willigte in Verschiebungen solcher Schuldtitel unter Dritten ein. Die Gläubiger der Stadt hatten darauf keinen Einfluss, denn sie waren in ein für sie unkündbares Vertragsverhältnis zu Bern eingetreten.

Dass die Stadt eine bewusste Zinspolitik aufgrund dieser Voraussetzungen betrieben hätte, ist nicht erkennbar. Es wäre ja immerhin denkbar, dass ein Schuldner planmässig nur in Niedrigzinsjahren Rentenanleihen aufgenommen und diese bei Fehlen eigenen Bedarfs jeweils für bestimmte Zeit auf Dritte übertragen hätte, denn eine vertragliche Festsetzung der Laufzeiten war bei diesem Verhältnis – wie erwähnt – möglich, wenn auch die vereinbarten Rückzahlungstermine im Falle Berns nie eingehalten oder nie strikt durchgesetzt worden sind. Hinweise dafür fehlen, dass man in Bern auf diesen naheliegenden finanztechnischen Gedanken gekommen wäre. Dennoch bot das in Bern in einem erstaunlichen Ausmass praktizierte Verfahren Vorteile, von denen nur genannt seien: die Umgehung eines neuen Rentenabschlusses am Markt mit den damit verbundenen Umtrieben und Kosten einerseits, die vielfach bargeldlose Begründung eines Schuldverhältnisses andererseits, welche ja einen der Vorzüge der Rentenbegründung überhaupt bildete, der vor allem auch im privaten Bereich (z.B. bei Erbschaften, Mitgiften, Morgengaben, Hauskäufen usw.) genutzt wurde.

III.

Wir wenden uns der Frage zu, wo Bern die benötigten Kredite beschaffen konnte. Trotz der Beschränkung auf das 15. Jahrhundert müssen hier ein paar Bemerkungen zu den Verhältnissen im 14. Jahrhundert eingeflochten werden. Es kann nur kurz darauf hingewiesen werden, dass damals die Juden und die sogenannten Lombarden in Bern auch als Geldgeber der Stadt eine beachtliche

¹⁶⁴ Im Zinsbuch von 1472 erscheint Adrian von Bubenberg u.a. als Schuldner von 1400 Gulden gegenüber Heinrich Escher; weitere 200 Gulden verzinst Wilhelm von Scharnachtal an denselben. Im Zinsbuch von 1465 wird als Schuldner der ganzen Summe (1600 Gulden) Kaspar von Scharnachtal genannt.

Rolle gespielt haben, besonders in finanziellen Notsituationen¹⁶⁵. Im 15. Jahrhundert treten sie nur noch wenig in Erscheinung. Das interessante Problem des Verschwindens der Lombarden steht ausserhalb des Blickfeldes dieses Aufsatzes¹⁶⁶. Bern war die einzige Stadt im Gebiet der heutigen Schweiz, die den Aufenthalt nicht nur der Juden, sondern auch der Lombarden in ihrem gesamten Gebiet formell untersagte, da sie «mit irem offennen wücher gemeinem land grossen schaden züfügent, von der statt vnd land vnmässig barschaft hand gefürett, darumb ouch sie wol ze vermindenne sint¹⁶⁷.» Diese Ausweisung erfolgte erst 1427, als Juden und Lombarden zumindest als Kreditoren der Stadt durch christliche Rentgläubiger bereits verdrängt waren und sich auf das private Wuchergeschäft beschränkten¹⁶⁸.

Schon im 14. Jahrhundert standen für Bern als Kreditform Rentenverkäufe und als Geldgeber vor allem Basler Gläubiger im Vor-

¹⁶⁵ Hier ist wieder hinzuweisen auf die bedrängte Lage Berns in den 1380er Jahren, in denen man z.T. beträchtliche Darlehen bei Juden und Lombarden in Solothurn und Bern aufnahm. FrB 10, Nrn. 553, 554, 649, 650, 687, 688, 709, 942, sowie Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1884, hg. von Friedrich Emil Welti, Bern 1896, 268; siehe auch FrB 9, Nrn. 67, 228.

¹⁶⁶ Die anregende These von Bernard Chevalier, *Les changeurs en France dans la première moitié du XIVE siècle*, in: *Economies et sociétés au Moyen Age, Mélanges offerts à Edouard Perroy*, Paris 1973 (Publications de la Sorbonne, série études 5), 153–160, ist meines Wissens in der Literatur nicht weiterverfolgt worden.

¹⁶⁷ RQ, Kanton Bern, Stadt 1, I, 1902, Nr. 116, 88 f., 10. Mai 1427. Siehe auch J.J. Amiet, *Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 1, Zürich 1876, 177–255, insbesondere 230–247, und 2, Zürich 1877, 141–328, insbesondere 163, 183 f., 267, 271. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Zürich 1376 beschloss, die Lombarden bzw. Kawertschen auszuweisen, falls diese nicht in eine Schuldentilgung einwilligen würden: «Als der nüw rat gericht hat von der Cawerschin wegen, daz si von der stat süllen ziechen, es sij dann, daz si die burger hie behaben und daz die Cawerschin dar umb tūjen, als die burger benüg, do hant sich die rät einhelleklich erkent und geeinbert, daz si von den Cawerschin wellent haben, daz si dien burgern ir brief und ir pfening, die inen versetzt sint, wider geben, und daz si die burger umb höptgüt und umb gesüch, waz si inen untz uf disen hüttigen tag schuldig sint, ledig und los sagen; tünd si daz, so wellent si die burger ir jarzal us lassen hie beliben; meint aber die Cawerschin daz nit ze tün, so süllent si hinnan varn, als der rat gericht hat.» Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500, bearbeitet von Werner Schnyder, 1, Zürich-Leipzig 1937, Nr. 313. Judenvertreibungen gab es auch in Bern mehrfach (1294, nach 1349, nach 1392 und 1427), siehe G. Tobler, *Zur Geschichte der Juden im alten Bern bis 1427*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 12, Bern 1889, 336–367.

¹⁶⁸ Der zu einfachen Argumentation von G. Tobler, wie Anm. 167, möchte ich aber nicht folgen, der hier nur die Ausschaltung einer lästigen Konkurrenz

dergund. Der Basler Anteil am Kreditvolumen erreichte wohl sogar ein grösseres Ausmass, als dies für das 15. Jahrhundert zutrifft. Nimmt man als groben Anhaltspunkt die Berner Zinsquittungen des Jahres 1387, für das die Überlieferung besonders dicht ist¹⁶⁹, so ergibt sich folgendes Bild: Von insgesamt 2500½ Gulden Zinsen und Leibrenten gingen 62½% an Basler Bürger und 12½% an den Adligen Johann vom Hus zu Isenheim, dessen Rentenkäufe der Basler Wechsler Henman Waltenheim vermittelt hatte¹⁷⁰. Je zwei Gläubiger in Bern¹⁷¹ und Luzern sowie je einer in Säckingen¹⁷² und Münsingen teilten sich in den Rest (25%). Bern hätte demnach drei Viertel der hier fassbaren Kredite über das Kapitalangebot des Basler Rentenmarktes beschafft. Auch wenn diese Angaben auf einer wohl lückenhaften Überlieferung beruhen, bestätigen sie doch augenfällig das Gewicht Basels als Rentenmarkt mit dem bedeutendsten Kapitalangebot im Gebiet der heutigen Schweiz, das auch andere Quellen belegen. 1397 hatte Bern gemäss einer Schuldenliste in Basel Wiederkaufsrenten im Gesamtbetrag von 18 570 Gulden zu verzinsen; ausserdem musste es hier jährlich Leibrenten im Betrag von 334 Gulden ausrichten, was einem einbezahlten Kapital von gegen 3500 Gulden entsprach. Als weitere Schulden werden in der genannten Liste nur noch 1000 Gulden Kapital des Richard von Mümpelgart sowie jährliche Leibrenten im Betrag von 156 Gulden an Luzerner Gläubiger genannt¹⁷³.

Gegenüber dieser erdrückenden Präsenz Basels am Ende des 14. Jahrhunderts lassen die Zinsbücher seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine grössere Streuung des von Bern in Anspruch genommenen Kapitalangebots erkennen (s. Tabelle 5).

Es fällt auf, dass sich Berns Kreditbeziehungen als Schuldner völlig nach Norden orientieren, während der Süden und Westen – abgesehen von Freiburg i.Ue. – fehlen. Insbesondere finden sich keine Gläubiger aus Genf. Auch solche aus Lausanne fehlen, zu dem doch intensive kirchliche Beziehungen vorausgesetzt werden

durch die christlichen Geldwucherer sieht. Insbesondere richtete sich die Satzung von 1384, die er in diesem Zusammenhang anführt, nicht gegen die Juden, sondern sie war ein Versuch, Rentenkäufe auch den Bernern schmackhaft zu machen, um aus der Abhängigkeit von auswärtigen christlichen Rentgläubigern herauszukommen. Siehe dazu das Folgende.

¹⁶⁹ FrB 10 bringt 42 Zinsquittungen zu diesem Jahr.

¹⁷⁰ FrB 10, Nr. 684: Quittung Waltenheims für die Vermittlungsprovision.

¹⁷¹ Einer davon ist der Lombarde Odonynus von Redern. FrB 10, Nr. 942.

¹⁷² Gräfin Susanna von Kiburg, Nonne des dortigen Klosters. Zahlungsort war auch für diese Rente Basel. FrB 10, Nr. 870.

¹⁷³ StA Bern, B VII 2310¹.

dürfen, die manchen Anknüpfungspunkt auch für Kreditbeziehungen vermuten liessen. Unter Berns Drittschuldnern steht dagegen Savoyen im Süden an erster Stelle und zur Innerschweiz bestehen einige Verbindungen. Bern spielte mit seinen Bürgschaften eine Rolle in der Vermittlung von Kapital aus dem oberrheinischen Raum.

Bemerkenswert ist auch die Zurückhaltung von Berner Bürgern. Grosse Vermögen waren zwar vorhanden, aber die reichen Berner haben lieber in die Stadtkasse gegriffen und sich selbst mit städtischen Krediten bedient, als ihr eigenes Geld ihrer Stadt darzuleihen. Aus dem engeren Einflussgebiet Berns haben nur der Kirchherr von Aarberg und der Schultheiss von Huttwil Renten gekauft. Einige Gläubiger waren in Aarau, Brugg und Zofingen sesshaft, über welche Städte Bern im Anschluss an die Eroberung des Aargaus 1415 eine Oberhoheit errichtet hatte. Gleichfalls im Einflussgebiet Berns lag das Kloster Interlaken. Zum Stift Schönwerd bestanden alte Beziehungen, da es 1415–1419 unter bernischem Schutz stand. Kreditoren aus Thun oder Burgdorf fehlen. Wenig trugen auch Kapitalangebote aus den eidgenössischen Orten bei: Luzerner und Zürcher Gläubiger haben es zusammen nie auf einen Anteil von 5% an der Gesamtschuld gebracht. Ein Rentenskapital von 500 Gulden gehörte der Witwe des Luzerner Bürgers Heinrich von Hunwil, die sich zwischen 1472 und 1479 in dem zugewandten Ort Rapperswil niedergelassen hatte. Erstaunlich ist schliesslich auch das Fehlen von Solothurn, zu dem Bern so enge und intensive Beziehungen pflegte. Die Rentenkäufe durch Gläubiger aus Guebwiller, Laufenburg, Lörrach, Mulhouse und Rheinfelden wurden über den Basler Kreditmarkt vermittelt, zu dessen Einzugsgebiet diese Orte gehörten. Im selben Verhältnis standen Haguenau und Niederhaslach zu Strassburg.

Der geringe Anteil von Bernern unter den Rentgläubigern lässt sich nicht damit erklären, dass diese der Stadt eben zinslose Darlehen gewährt hätten, wie Welti meint¹⁷⁵. Nur ganz vereinzelt und in Ausnahmesituationen liessen sich Berner Bürger dazu herbei, Geld zinsfrei vorzuschiessen, wie dies auch aus andern Städten bekannt ist, etwa aus Basel, wo sich aber die Bürger auch am Rentengeschäft mit ihrer Stadt rege beteiligten. Gerade die von Welti zum Jahr 1445 angeführten Beispiele sind nicht stichhaltig. Bei sie-

¹⁷⁴ Es handelt sich um Renten des Hans Rudolf von Landenberg, wahrscheinlich des Sohnes des Begründers der Sonnenberger Linie. Eine geographische Einordnung geben die Zinsbücher nicht.

¹⁷⁵ Welti, wie Anm. 4, 47.

ben der sechzehn Einzelbeträge, bei denen es sich nach Welti «zweifellos um zinslose Darlehen» handelt, lässt sich das Gegenteil nachweisen. Die kurzfristigen Darlehen des Ulrich Paternoster, Franz Behem genannt Frenkli, Hans Mülibach, Heinzman Goetfrid, Hans vom Stein und der Anna von Krauchtal waren in der Form von 5%igen Renten gewährt worden¹⁷⁶. Für zumindest einen Teil des Darlehens Heinrichs von Bubenberg übernahm Bern die Verzinsung einer von diesem geschuldeten Rente¹⁷⁷. Diese Beispiele, bei denen die Quellen eine Überprüfung gestatten, mahnen zur Vorsicht, wenn in ähnlich gelagerten Fällen so gerne apologetisch auf die angebliche Opferbereitschaft führender Bürgergeschlechter im Spätmittelalter für die Interessen ihrer Städte geschlossen wird¹⁷⁸.

Die Zurückhaltung der Berner hatte sicher mannigfache Gründe. Einen davon führt Justinger zum Jahr 1384 an: «Man hette ze Bern wol funden gelt ze entlehen, da wolt der stat nieman lichen, von sach wegen, daz si die alten schulden nit bezalten . . .¹⁷⁹.» Es wurde oben schon mehrfach erwähnt, dass die 1380er Jahre für

¹⁷⁶ StA Bern, Kanzellierte Schuldtitel 1445 Aug. 14 und 31.

¹⁷⁷ Ebenda, 1445 Aug. 14. Für diese Renten wurden vertraglich ganz kurze Laufzeiten vereinbart, weshalb sie nicht in den Zinsbüchern erscheinen. Einige wurden 1448, andere bis 1450 zurückbezahlt.

¹⁷⁸ Die oft erwähnte Bürgschaftsleistung wohlhabender Ratsherren für die Schulden einer Stadt, die z.B. neuerdings von Brigide Schwarz, *Der uplop van den Penninghen in Hildesheim 1343*, in: *Städteforschung 9: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln-Wien 1980, 99–113, 111, als Begründung für das Erfordernis des Reichtums für die Ratsfähigkeit ins Feld geführt wird, müsste einmal auf ihre reale Bedeutung hin untersucht werden. Der Verpflichtung zur Leistung bei Zahlungsverzug konnte jedenfalls durch Vertragsklauseln ihre Schärfe genommen werden. Aufgrund von Vertretung und Regress für die Kosten auf die Stadt erwachsen dem Bürgen weder persönliche noch materielle Folgen. Warum dann aber überhaupt die Bürgenstellung? Meines Erachtens handelt es sich dabei um die Auswirkung einer noch stark personengebundenen Mentalität der Gläubiger, die wissen wollten, welche Männer ganz konkret für ihre Forderungen gerade zu stehen hatten und sich nicht auf die Sicherstellung durch das relativ anonyme Kollektiv des Rates verliessen, die ja auch bestand, wenn beim jährlich wiederkehrenden Eid der Ratsherren auch die ordentliche Abwicklung der Schuldenverwaltung beschworen wurde. Die persönliche Verpflichtung, das Wort dieser angesehenen Bürger dürfte den Gläubigern mehr bedeutet haben, als die Absichtserklärung des Rates als Körperschaft. Für die Bürgen selbst war ihre Verpflichtung nur folgerichtig, da sie ihre persönlichen Interessen als diejenigen der Stadt ansahen, wie ja eine jede Führungsschicht die Tendenz hat, ihre Partikularinteressen für diejenigen der Allgemeinheit auszugeben.

¹⁷⁹ Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hg. von G. Studer, Bern 1871, 158.

Bern eine Zeit zunehmender Zahlungsschwierigkeiten, ja Zahlungsunfähigkeit darstellten. Dennoch war es auch in jenen Jahren nicht völlig unmöglich, neue Geldgeber auswärts zu finden, während die Berner selbst ihrer Stadt jeden Kredit verweigerten. Die Sicherheit der Anlage war bei der eigenen Stadt wesentlich geringer, da bei Zinsverzug selbst vertraglich vereinbarte Zwangsmassnahmen, wie etwa Mahnung in die Leistung, Aufnahme des Zinsbetrages bei Wucherern unter Abwälzung der Kostenfolge auf die Stadt, sofortige aussergerichtliche Pfändung, kaum durchsetzbar erschienen. Gegen fremde Schuldner konnte ein Gläubiger auf die Unterstützung seiner Stadt zählen; gegen diese aber stand er allein. Auch war das bei fremden Schuldnern angelegte Kapital dem Zugriff der eigenen Stadt bei Streitigkeiten oder Straffällen entzogen¹⁸⁰. Schultheiss und Rat Berns, denen die Verschuldung «gen Basel und ander stette» Sorgen bereitete, «want öch das selb güt an silber und golt und andern dingen dester bas und fürer in unser stat mag beliben», versicherten in einer Satzung vom 12. März 1384, man werde allen, «so in unser stat gesessen sint oder uswendig, so zü unser stat gehört . . .» dargeliehenes Geld samt Zinsen bezahlen: «. . . ob ioch der selben personen, so uns das güt lüwen, deheine missetete und ützit verschulte, noch denne süllent wir inen oder ir erben oder an die stette, da si das selb ir güt hin ordnoten oder beschigken, geben, berichten und bezalen . . .» Sollte ein Gläubiger eine Missetat verschulden, so werde man ihn an seinem Leib und an *anderem* Gut strafen, «want wir nit wellen, das daz selb verluwen güt inen deheines weges mit den ierlichen zinsen und schaden werde abgebrochen und nit gegeben, ane geverde¹⁸¹.» Eine Satzung vom 1. August 1389 führte über dieses Zugeständnis noch hinaus. Auch einem Gläubiger, der sich der Strafe durch Flucht entzogen hatte, wurde die Weiterzahlung zugesichert¹⁸². Eine strafrechtliche Immunität des Kapitals samt Zinsen sollte also dem Kredit Berns bei seinen eigenen Angehörigen aufheifen. Gleichzeitig bestimmte die Satzung von 1384: «Und sol harumbe nieman der unsern den personen, so uns das güt hetten verluwen, an ir ere griffen noch sagen, das si wüchrer oder abbrecher sin.» Hier klingt wieder jene Opposition an – gegen arbeitsloses Ein-

¹⁸⁰ Diese Ausführungen sollen die Überlegungen verdeutlichen, die zu den im Folgenden erwähnten Satzungen geführt haben. Es soll damit nicht der Eindruck erweckt werden, die Berner hätten sich nur bei Rentkäufen bei ihrer eigenen Stadt zurückgehalten. Siehe dazu unten.

¹⁸¹ FrB 10, Nr. 502.

¹⁸² FrB 10, Nr. 1180.

kommen, wie man modern sagen könnte –, auf die bereits mehrfach hingewiesen wurde; hier wohl eine Opposition derjenigen, die zuletzt aus ihrem Arbeitseinkommen über die Steuern die ganze Zeche bezahlen mussten. Die Stadtrenten waren zwar laut den Verträgen auf fruchttragende Objekte radiziert: « . . uff unsern schalen, richthuse, ungelt und zölnen, uff unsern vestinen und gütern usz und inne, was zü unser stat gehöret . . .¹⁸³». Sie waren damit von der Wuchergesetzgebung her im Spätmittelalter beinahe so unbedenklich wie ein Bodenzins. Dennoch hat sich wohl vor allem unter dem einfacheren Volk der ja nicht so völlig falsche Vorwurf halten können, es handle sich bei Wiederkaufsrenten ebenso um Wucher, wie bei andern Darlehensformen, bei denen ein Zins berechnet wurde.

Viel gefruchtet haben die erwähnten Zugeständnisse des Rates nicht. Die Berner blieben zurückhaltende Rentenkäufer während des ganzen 15. Jahrhunderts, wie Tabelle 5 zeigt. Ob sich diese Abneigung auch auf Rentenanlagen bei fremden Städten erstreckte, lässt sich noch nicht eindeutig beantworten. Einen Hinweis bieten hier die Basler Quellen¹⁸⁴ (s. nebenstehende Tabelle).

Der Rentenskapitalfluss aus Bern nach Basel war sehr bescheiden. In den praktisch lückenlosen Basler Quellen lassen sich in dem Zeitraum von 1400 bis 1530 nur die tabellierten Renten belegen. Nur die Basler Leibrenten sind zwischen 1404 und 1424 und noch einmal 1514 bei ein paar Bernern auf Interesse gestossen, wobei sich unter ihnen Heinzman Göpfrid und Ulrich Paternoster befinden, die oben bereits als Rentgläubiger Berns erwähnt wurden. Imer Bockes, der einzige Käufer von Wiederkaufsrenten, kann nur mit Vorbehalt als Berner bezeichnet werden, da er vor 1429 nach Basel übersiedelte¹⁸⁵. Das Bild wäre noch abzurunden durch ganz vereinzelte Gläubiger Basels aus Bremgarten, Burgdorf und Thun.

Als einzige bedeutende Rentenmarktplätze erscheinen gemäss der Tabelle 5 Basel, gefolgt von dem geographisch doch schon

¹⁸³ Dieses beliebige Beispiel ist zitiert aus FrB 10, Nr. 14, 1379 Feb. 14. Die Spezifizierung der Objekte kann mehr oder weniger allgemein gehalten sein. Es wird an ihr v.a. deshalb festgehalten, weil sie den rechtlichen Wuchervorwurf ausschaltet.

¹⁸⁴ Harms, wie Anm. 17, passim, sowie StA Basel, Finanz AA, passim.

¹⁸⁵ Er steuert 1429 in Basel, Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879, 526. Gleichfalls in Basel ansässig dürften Hans Ygel, der Pfeifer, und seine Frau Ellin von Bern gewesen sein, die für insgesamt 495 Gulden in drei Urkunden (23. Mai 1416, 28. Mai 1421 und 25. Mai 1427) 45 Gulden jährliche Leibrenten kauften. StA Basel, Finanz A A 4. 16; f.94r.

Berner als Rentgläubiger Basels

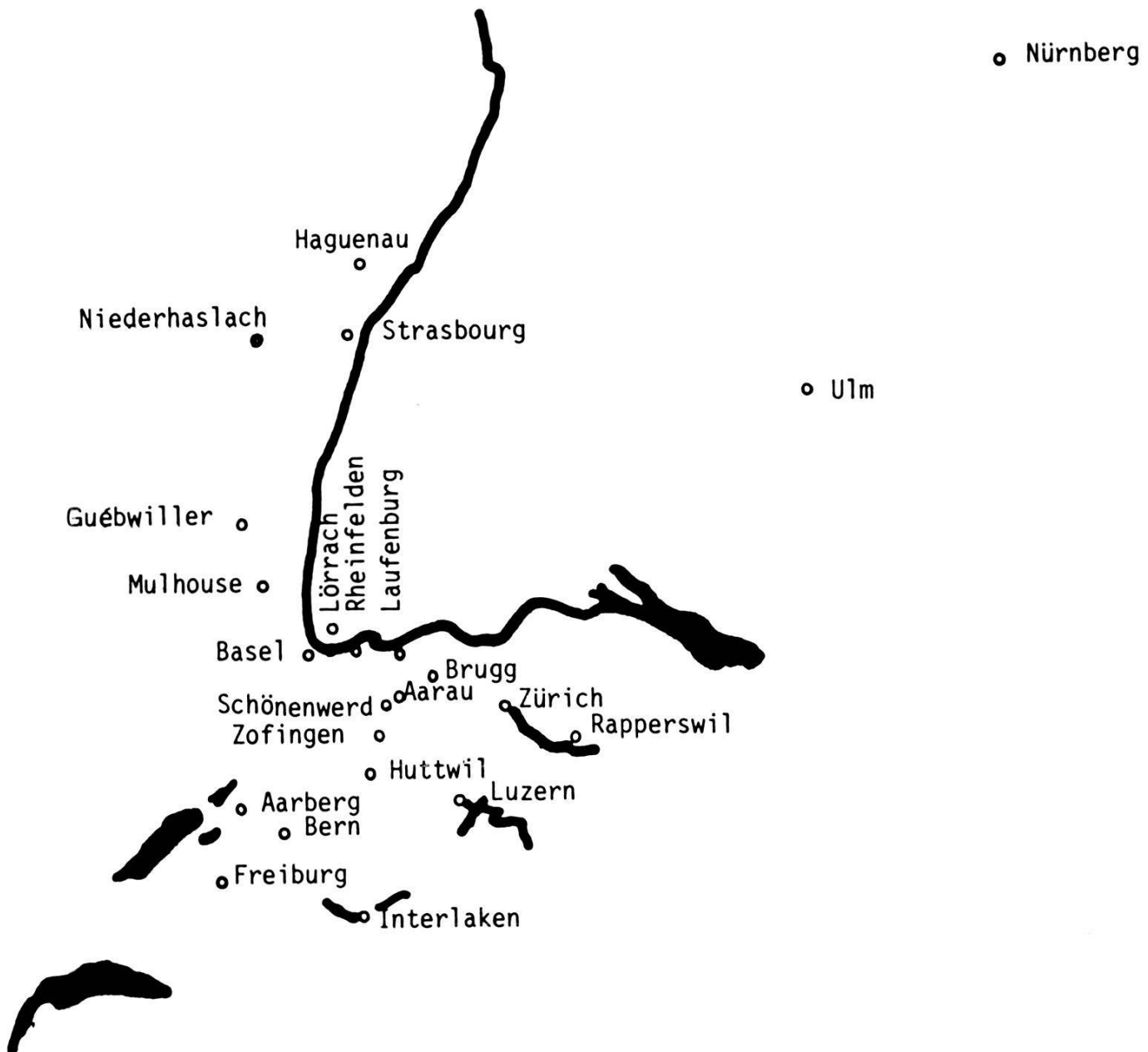
Gläubiger	Vertragsdatum	Kapital in Gulden	Rente in Gulden
<i>1. Leibrenten</i>			
Lienhart Am Boll und seine Tochter Barbara	3.6.1422	200	20
Johann von Bubenberg, Kirchherr zu Gerzensee	24.2.1412	200	20
dieselbe	24.2.1416	400	40
dieselbe und Adelheid von Thal	20.2.1423	400	40
Claus von Diesbach und seine Frau Margareth	22.11.1412	400	40
Heintzman Göpfrid und seine Frau Anna	1424/25	180	15
Cunrat Horwer	27.9.1404	600	60
dieselbe	3.10.1415	100	10
Niclaus Ysenbach und seine Frau Kurgolt	10.6.1514	160	16
Johans Uttinger und Cunrat Justinger	1.2.1408	600	54
Hans Ortlin und seine Frau Anna	19.7.1413	600	60
Ulrich Paternoster und seine Frau Katharina	23.5.1422	100	10
Heyme Ritsch und seine Frau Ursel von Lingenberg	1412/13	600	50
Heinrich und Franz von Scharnachtal	16.10.1412	800	80
Aberlin Slosser	1419/20	200	20
Heinrich Waberer, O. P.	15.9.1424	100	10
<i>2. Wiederkaufsrenten</i>			
Ymer Bocke und seine Frau	1423/24	400	20
dieselben	1425/26	100	5
dieselben	1428/29	2500	125

recht entfernten Strassburg, dessen Kapitalkraft vor allem bei sehr grossen Anleihen – etwa, wie oben erwähnt, für Savoyen – in Anspruch genommen wurde. Geldgeber aus diesen beiden Städten haben, soweit wir dies bereits überblicken, eine herausragende Rolle als Rentenkreditoren für die Städte im Gebiet der heutigen Schweiz gespielt. Im Wesentlichen standen dabei rein ökonomische Motive im Vordergrund und nicht solche politischer Solidarität. Zwar mögen bei der Vermittlung von Krediten durch einflussreiche Basler zuweilen auch politische Gründe mitgespielt haben, die Geldgeber selbst hatten aber in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich, eine sichere Anlage ihres Kapitals im Auge. Auf ihre Solidarität war jedenfalls in schwierigen Zeiten nicht zu zählen. Bei Zinsverzug trafen sofort Mahnungen in Bern ein, die zum Teil auch durch den Basler Rat übermittelt wurden. Die Gräfin Claranna von Tierstein beklagte sich 1448, Bern und Solothurn wollten ihr den Zins bis zum Kriegsende vorenthalten: «Das selbe wiset min hoptbrief nit. Was gangen mich ouch ir kriege an, oder wer weiss, wenn ir kriege ende nemen, dem hab ich nit stat uss ze warten¹⁸⁶.» Der Basler Rat sorgte zwar damals dafür, dass der Zins durch einen Wechsler und einen Basler Bürger vorgeschossen wurde, doch mahnte der Ratsherr Hans Tschach dann Bern sofort um Rückerstattung. Gerade bei den bedeutenderen Rentenmärkten werden rein ökonomische Motive der Anleger vorauszusetzen sein.

Nürnberg hatte nur vorübergehende Kreditbeziehungen zu Bern, die wohl darauf zurückzuführen sind, dass in Basel, das von den Armagnaken und dann vom Kleinkrieg des österreichischen Adels bedroht war, damals kein Geld erhältlich war. In jener Zeit hat Basel selbst vermehrt auswärts Kapital beschaffen müssen. Bemerkenswert erscheint, dass sich seine Kreditbeziehungen dabei völlig rheinabwärts nach Strassburg, Freiburg i.Br., Frankfurt, Mainz und Speyer ausrichteten. Völlig neu waren diese Verbindungen nicht. Zu Strassburg bestanden ständige, zum nahen Freiburg i.Br. sporadische Kreditbeziehungen. In Frankfurt hatte Basel schon 1425/26 und erneut 1438/39 Rentenanleihen plaziert. Eine weitere grosse Anleihe erfolgte hier dann 1473/74. 1399/1400, 1415/16, 1424 bis 1427 sind Renten an Mainzer Bürger verkauft worden. Ganz neu sind 1448/49 einzig die Beziehungen zu Speyer¹⁸⁷. Sie wurden auch später nicht wieder aufgenommen. Bern

¹⁸⁶ Zitiert nach Welti, wie Anm. 4, 41.

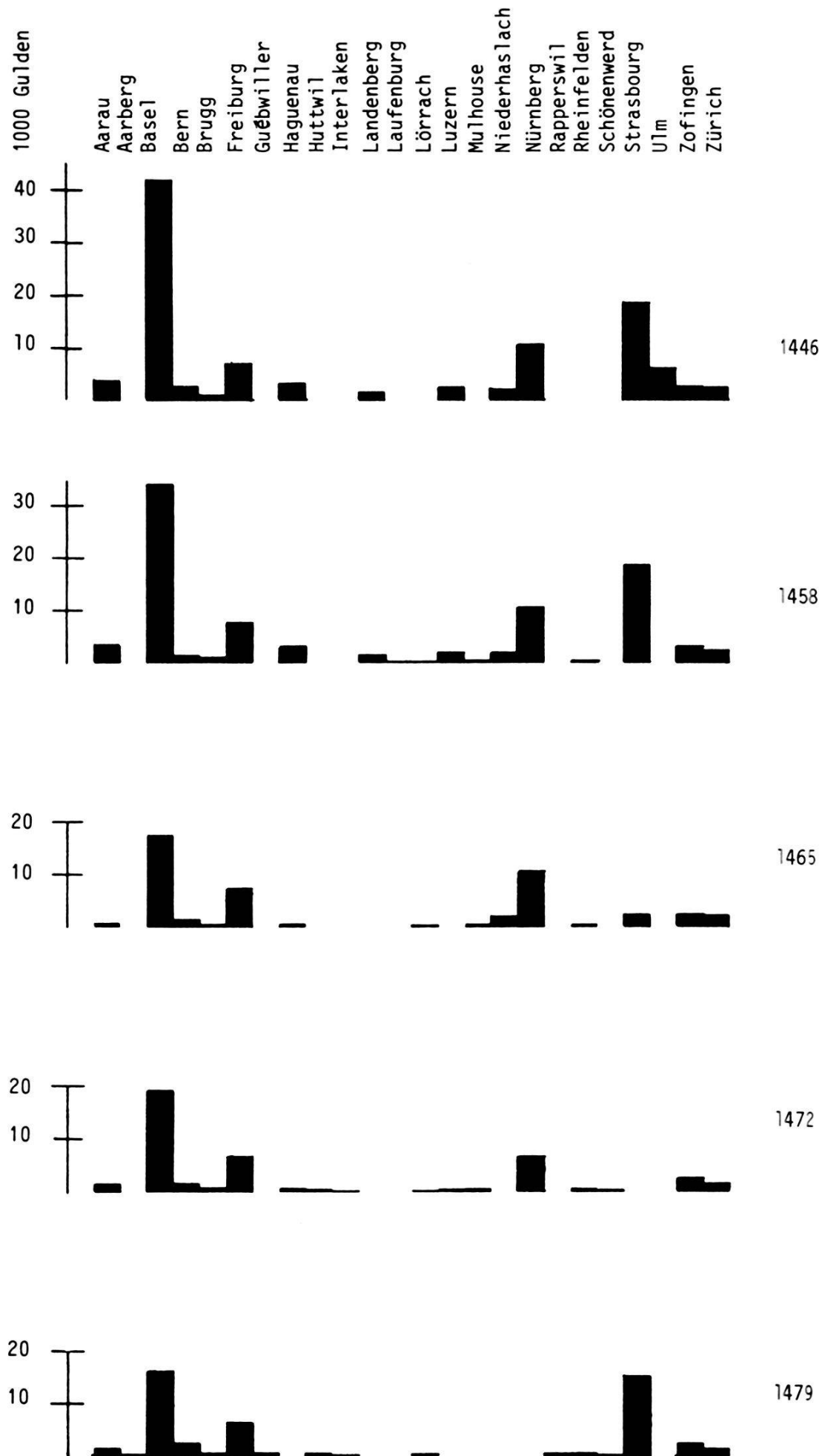
¹⁸⁷ Harms, wie Anm. 17, passim, sowie StA Basel, Finanz AA 4.16, 17, 20 passim.



Grafik 2: Berns Gläubiger im 15. Jahrhundert. Wohnorte der Rentenkäufer.

hat dagegen bei der Kapitalknappheit im Gebiet der heutigen Schweiz im Gefolge des Alten Zürichkriegs seine Kreditbeziehungen nach Schwaben ausgedehnt: eben nach Nürnberg und nach Ulm, das federführend für eine Anleihe von 6000 Gulden beim schwäbischen Städtebund auftrat¹⁸⁸. Beide Anleihen blieben vereinzelt. Während aber die Nürnberger Anleihe erst 1478 zurückbezahlt wurde, wobei Bern an sein durch Adrian von Bubenberg übermitteltes Einverständnis zur Rückzahlung die Bedingung

¹⁸⁸ Siehe die in Ulm ausgestellten Quittungen 1450–1455: StA Bern, U.P. 24, Nr. 208 und 272; StA Bern, Zinsquittungen 1454 Sept. 30. In Ulm befand sich die Kasse des 1427 errichteten Städtebundes.



Grafik 3: Verteilung der Berner Schuld nach Wohnorten der Gläubiger.

eines Nachlasses aufgelaufener Zinsen knüpfte¹⁸⁹, quittierte Ulm die letzte Zahlung an Kapital und Zinsen schon am 11. März 1455¹⁹⁰. Neue Kreditbeziehungen Berns in dieser Richtung sind im 15. Jahrhundert nicht zu belegen. Bern hat sich nach 1479 für Rentenverkäufe nach Basel¹⁹¹, daneben nach Breisach¹⁹², Freiburg i.Br.¹⁹³, Freiburg i.Ue.¹⁹⁴ und Strassburg¹⁹⁵, vereinzelt auch nach Bremgarten¹⁹⁶, Baden¹⁹⁷ und Zürich¹⁹⁸ gewandt.

IV.

Basel war für Bern der Rentencreditmarkt schlechthin. Beziehungen zu Basler Gläubigern sind seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kontinuierlich zu belegen. Der Basler Anteil am Kreditvolumen Berns übertraf gegen Ende dieses Jahrhunderts wahrscheinlich zwei Drittel; er betrug im 15. Jahrhundert immer noch meist etwas mehr als einen Drittel. Besonders bei ausserordentlich hohen Anleihen konnte das Kapitalangebot dieser Stadt jedoch nicht mehr genügen. Bern wandte sich deshalb in einzelnen Jahren nach Strassburg, dessen Bürger seit dem 14. Jahrhundert eine auch Basel überlegene überregionale Funktion als Rentencrediteure wahrnahmen. In den 1430er Jahren wurde diese Funktion institutionalisiert durch einen obrigkeitlich geregelten Stadtwechsel, der als Bank für Depositen und Anleihen diente. Julius Cahn hat sie in der Diktion seiner Zeit als eine «ausgebildete Staatsbank» bezeichnet und auf ein einziges früheres Beispiel in Deutschland hingewiesen: Frankfurt¹⁹⁹. In Basel wurde eine städtische Bank erst 1504 errichtet. Sie errang im 16. Jahrhundert für das schweizerische Gebiet

¹⁸⁹ Fetscherin, in: Historische Zeitung, 1. Jahrgang, Bern 1853, 89–94.

¹⁹⁰ StA Bern UP. 24 Nr. 272.

¹⁹¹ 1487 und 1488 StA Bern, B VII 2314, p. 73–74, 78, 92; 1491 ebenda p. 90; 1492 ebenda p. 84 ff. und 99 ff.

¹⁹² 1487 ebenda p. 76 f.

¹⁹³ 1487 ebenda p. 74, 77.

¹⁹⁴ 1484 ebenda p. 88.

¹⁹⁵ 1492 ebenda p. 93 f.

¹⁹⁶ 1487 ebenda p. 75.

¹⁹⁷ 1492 ebenda p. 87

¹⁹⁸ 1486 ebenda p. 91

¹⁹⁹ Julius Cahn, Der Strassburger Stadtwechsel. Ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 14, Karlsruhe 1899, 44–65.

eine Art Monopolstellung für Anleihenemissionen²⁰⁰. Die Rentgläubiger gerade dieser beiden Städte, bei denen eine gewisse «Professionalität» bei Kapitalanlagen vorausgesetzt werden darf, haben kaum aus politischer Solidarität, sondern aus handfesten ökonomischen Erwägungen Berner Anleihen gezeichnet.

Eher zufälligen Charakter hatte die Plazierung von Berner Anleihen bei Gläubigern aus andern Städten. Eine Ausnahme bildete wahrscheinlich Freiburg i.Ue., dessen Bürger eine bedeutende Rolle als Kreditoren nicht nur für Bern gespielt haben dürften. Die Berner selbst fehlten unter den Gläubigern beinahe völlig, was sich von der regen Teilnahme der Basler am Rentengeschäft ihrer Stadt, aber auch etwa von den Verhältnissen in Zürich, deutlich unterscheidet. Es gibt Hinweise dafür, dass die Berner Rentenkäufe bei Städten ganz allgemein als Anlageform nicht geschätzt haben: abgesehen von einigen Leibrentnern fehlten sie auch unter den Gläubigern Basels. Bern war keine Handelsstadt. Seine Bürger pflegten keine intensiven weiträumigen Handelsbeziehungen²⁰¹. Die geographische Enge seiner Kreditbeziehungen, aber auch die Zurückhaltung seiner Bürger bei Rentenanleihen mögen damit zusammenhängen.

So überragend die Rolle Basels war, so hat sie sich doch weder für die Zinssatzentwicklung noch für die Rentenformen für Bern als vorbildlich erwiesen. Der in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von $6\frac{2}{3}\%$ auf praktisch unveränderliche 5% gesunkene Zinssatz für Berner Wiederkaufsrenten blieb von den Zinsschwankungen in Basel unberührt; Bern hat Leibrentenverkäufe im 15. Jahrhundert im Gegensatz zu Basel vermieden, was sich in einem bedeutend günstigeren Gesamtzinssatz auswirkte.

Der Einsatz des Rentenkredits als fiskalisches Mittel unterschied sich in den beiden Städten. Für Bern sind relativ rasch erfolgende, sehr hohe Verschuldungen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit in den 1380er Jahren im Gefolge des Kyburger Kriegs und in den 1440er Jahren im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg und dem

²⁰⁰ Martin H. Körner, *Wie Anm. 6*, 331 ff. und 440 ff. Siehe auch Richard Hallauer, *Der Basler Stadtwechsel 1504–1746. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsbanken*, Basel 1904.

²⁰¹ Die weitgespannten Handelsbeziehungen des Niklaus von Diesbach (gestorben 1436), des bekannten «Gründungsmitglieds» der sogenannten Diesbach-Watt-Gesellschaft, bildeten für Bern eine absolute Ausnahme. Siehe Hektor Ammann, *Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts*, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 37, Heft 1, St. Gallen 1928, insbesondere 28.

Freiburger Krieg festzustellen. Es erstaunt, dass die Burgunderkriege in den Rentbüchern keinen Niederschlag gefunden haben. Ob die französischen Zahlungen und die Beuteverwertung für die Finanzierung genügten, müsste untersucht werden. In Basel sind in den 1470er Jahren erhöhte Anleihen und ausserordentliche Besteuerung nebeneinander zu beobachten. Die erstaunlich schnelle Amortisation der Berner Schulden wurde über drückende Sondersteuern vor allem auf die Landbevölkerung abgewälzt, die durch die Mannschaftsstellung ohnehin die Hauptlast der Kriege trug. In Basel hat sich dagegen nach dem schuldenfreien Jahr 1360 eine Schuldenlast aufgehäuft, die zur Dauererscheinung des Stadthaushaltes wurde. Die Ausgaben für Zinse beliefen sich hier 1402–1499 auf durchschnittlich 34,9% der Gesamtausgaben²⁰². Auch hier sind zwei grössere Ausschläge nach oben seit 1425 und nach 1447 sowie ein weiterer, weniger ausgeprägter seit 1474 erkennbar. Auch Basel bemühte sich, über ausserordentliche Besteuerung die Schulden abzutragen, doch hat sich jeweils die Gesamtschuld auf einem höheren Niveau wieder eingependelt. Insbesondere konnte Basel aus seiner kleinen Landbevölkerung nicht so enorme Summen herauspressen, wie dies für Bern zutrifft. Den Hauptteil der Amortisationen brachte es durch Besteuerung der Stadtbewohner auf.

Eine Besonderheit Berns scheint das ausserordentliche Ausmass zu sein, in dem es sich für Dritte, zum Teil seine eigenen Bürger, verschuldete. Bei 47–61% der insgesamt aufgenommenen Kredite hat es sich als Hauptschuldner für Dritte verpflichtet. Für eine Stadt, die nicht unter dem Druck eines Landesherrn handelte, dürfte dies doch wohl ungewöhnlich sein. Eine zähe, auch im Rat vertretene Opposition gegen diese nicht nur finanziell riskante Politik wird in den Quellen greifbar, wenn auch ihre Träger individuell nicht zu fassen sind. Bern hat durch seine Bürgschaften auch die Vermittlung von Kapital aus den beiden oberrheinischen Zentren nach Savoyen und in die Innerschweiz übernommen.

Berns Rentengeschäft zeigt im Vergleich zu demjenigen Basels somit erhebliche Abweichungen. Solche Unterschiede gilt es aufzuspüren im Hinblick auf eine künftige vergleichende Typologie der Fiskalität spätmittelalterlicher Städte, die einen Beitrag leisten könnte zur Städtetypologie überhaupt und zu vielen Einzelfragen, zu denen etwa das Verhältnis von Arbeitseinkommen zu arbeitslosem Einkommen, damit verbunden die Ursachen sozialer

²⁰² Errechnet nach Josef Rosen, wie Anm. 41, 192.

Schichtung, die Differenzierung von Schichtungstypen, innerstädtische Spannungen, Anlass und Verlauf städtischer Unruhen, das Stadt-Land-Verhältnis, die zentralörtliche Funktion und vieles mehr gehören.

*Dr. Hans-Jörg Gilomen,
Reichensteinerstrasse 1,
CH-4144 Arlesheim*